Wiener Stadt-Bibliothek.
59935 A
Hauptbd. u. Beilage

Ausgabe A: Preis 80 Heller. Ausgabe B: Mit Kriegswörterbuch und Statistik K 1.—. ::

Österreichischer

Kriegskatechismus

für die

Daheimgebliebenen

Ein Ratgeber in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten während des Krieges.

Von

Dr. Hugo Strauß und Dr. Victor Heller

Verlegt bei Hugo Heller & Cie., Wien I., Bauernmarkt 3 im Kriegsjahr 1914.

Österreichischer

Kriegskatechismus

für die

Daheimgebliebenen

Ein Ratgeber in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten während des Krieges.

Von

Dr. Hugo Strauß und Dr. Victor Heller

Verlag Hugo Heller & Cie.
Wien, I., Bauernmarkt 3.
:: Im Kriegsjahr 1914. ::

D. N. 89684

Alle Rechte, insbesondere das Übersetzungsrecht vorbehalten.

Druck von Joh. N. Vernay, Wien IX/4.

Vorwort.

Als am 28. Juli d. J. die wehrfähige Bevölkerung Österreichs unter die Waffen gerufen wurde, durchbrauste ganz Österreich der Ruf: „Wir kommen!“ Es war wunderbar anzusehen, wie alle dem Rufe Folge leisteten und nicht nur der Wille war da, sondern auch der Weg. Jeder wußte, wohin er gehöre und nicht nur jedem Manne, auch jedem Pferde und jedem Eisenbahnwaggon war sein Platz angewiesen. Alle Bewegungen griffen ineinander wie die Räder einer Maschine und der wohldurchdachte Plan der Mobilisierung war in überraschend kurzer Zeit vollkommen durchgeführt.

Es ist dies das Ergebnis der Schulung, welche die für den Krieg bestimmten Kräfte schon im Frieden genossen.

Diese Schulung fehlte aber der Zivilbevölkerung nahezu gänzlich und so sahen wir in den ersten Tagen der Mobilisierung fast allenthalben Kopflosigkeit. Keiner wußte, was er zu tun habe, wo er hingehöre. Überall kam es zu überstürzten Maßnahmen, die nur Schaden stifteten.

Jetzt ist wohl infolge der Gewöhnung an den Kriegszustand und nicht zum geringsten Teile infolge der aufklärenden Tätigkeit der Presse eine gewisse Beruhigung eingetreten und Planmäßigkeit und Ordnung fangen wieder an, ins bürgerliche Leben einzuziehen. Allein noch ist sich nicht jeder über seine Rechte und Pflichten klar. Dadurch entsteht viel unnütze Aufregung und Arbeit, die, in richtige Bahnen gelenkt, statt der bisherigen Schädigung der Allgemeinheit Nutzen für die Gesamtheit stiften könnte.

Zweck unseres Buches ist es, den Daheimgebliebenen den richtigen Weg zu weisen, ihnen, wie der Katechismus, auf alle Fragen Rede und Antwort zu stehen und einen Ratgeber in allen Zweigen des öffentlichen und privaten Lebens zu bieten.

Wir wünschen, daß dieses zum Nutzen der Allgemeinheit geschriebene Büchlein seinen Zweck erfülle und recht viele Freunde und Anhänger erwerbe.

I. Abteilung.

Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.

1. Allgemeine Verhaltungsmaßregeln im Kriege.

Wir möchten die Regel aufstellen: „Lebe im Kriege, wenn irgend tunlich, so wie im Frieden!"

Es ist nicht nötig die wirtschaftlichen Schäden noch zu vermehren, die dadurch entstanden, daß Tausende und Abertausende von kräftigen Männern plötzlich aus allen wirtschaftlichen Zusammenhängen herausgerissen wurden; wir Daheimgebliebenen wollen die Ordnung bewahren und den Helden, die für uns kämpfen, bei ihrer Rückkehr eine geordnete Volkswirtschaft übergeben.

Vor allem richtet sich diese Mahnung an die wirtschaftlich Stärkeren. Es ist ein Verbrechen gegen die Allgemeinheit, dieser notwendige Bedürfnisse zu entziehen, indem man Geld oder Bedarfsartikel aufspeichert. Es ist für die Produktion im ausreichenden Maße gesorgt, um das Wirtschaftsleben in dem durch den Krieg verringerten Umfang weiter zu erhalten. Jedes Aufkaufen und Verbergen von Waren oder Umlaufmitteln führt zur Preissteigerung und damit zur Schädigung der Nebenmenschen.

Mitbürger, vergesset auch der wirtschaftlich Schwächeren nicht! Das Moratorium gilt nur für den, der nicht kann.

Ein Frevel aber ist es, sich das Moratorium zunutze zu machen, einfach um nicht zahlen zu müssen. Denket vor allem an den kleinen Mann, an den Handwerker und Kleingewerbetreibenden und brechet endlich im Kriege mit der Unsitte, den Lieferanten auf sein Geld warten zu lassen.

Insbesondere richtet sich unsere Mahnung an die Hausbesitzer. Es muß nicht sofort gekündigt oder delogiert werden, wenn die Familie eines Eingerückten den Zins nicht bezahlt. Die Steuerbehörde war einsichtig genug, in solchen Fällen die Abschreibung des Mietzinses zu gewähren und auch die Hypothekenzinsen sind nur nach Maßgabe des Einganges der Mietzinse nach Abzug der Steuern zu bezahlen. Darum seid einsichtig und denket daran, daß euer eingerückter Mieter auch für euer Haus und euren Herd kämpft.

Besitzer von Wertpapieren, werfet diese nicht auf den Markt. Dadurch schädigt ihr euch selbst, denn das vermehrte Angebot läßt die Preise sinken. Angstverkäufe sind Undank und Mißtrauen gegen den Staat, für den eure Brüder kämpfen und wenn ihr Geld braucht, so könnt ihr es euch durch Belehnung verschaffen. Hütet euch vor allem vor denjenigen, die gern im Trüben fischen und, da die Börse geschlossen ist, „privat" Effekten kaufen. In den meisten Fällen betrügen sie euch und ziehen Vorteil aus eurer Ängstlichkeit, die sie nicht teilen, sonst würden sie nicht kaufen.

Auch wir Daheimgebliebenen haben Pflichten gegenüber dem Heere. Wir können die Heeresleitung unterstützen, indem wir die Augen offen halten und unsere Wahrnehmungen der Behörde mitteilen. Man braucht dabei nicht in kindische Spionenriecherei zu verfallen und in jedem alten Weib einen verkappten Russen zu sehen. Auch hier ist Maßhalten das oberste Gebot.

Auch sonst sind unsere braven Truppen zu unterstützen wo es nur irgend angeht. Auskünfte bringen ihnen Nutzen, Erfrischungen Labsal. Dabei soll man aber nicht den durch-

ziehenden Soldaten das Bier krügelweise hintragen, frisches Wasser ist viel gesünder. Denket dabei an unsere deutschen Brüder, die bekanntlich einen guten Tropfen im Frieden nicht verachten und jetzt eine bewunderungswürdige Enthaltsamkeit zeigen.

Sollte das Geschick es fügen, daß ihr inmitten der kriegerischen Ereignisse zu stehen kommt, so seid besonnen. Das Vaterland zu verteidigen obliegt der Armee. Freischaren müssen organisiert sein, unter einem verantwortlichen Kommandanten stehen und die Waffen offen tragen. Jede andere Art von Kampf gegen den Feind ist völkerrechtswidrig und verbrecherisch. Dies überlassen wir den anderen „Kulturnationen".

Sorget für die Verwundeten und behandelt die feindlichen Verwundeten und Gefangenen, wie ihr wünscht, daß euer Sohn oder Bruder im gleichen Falle behandelt werde.

Glaubet nicht den immer wieder aufflatternden törichten Gerüchten, sondern vertrauet auf unsere tapfere Armee, auf ihre hervorragenden Führer und auf den Sieg der gerechten Sache, die Gott nicht verläßt.

2. Konsumtion und Spartätigkeit im Kriege.

Die ängstliche Sorge um die Zukunft kommt auch in den Bestrebungen zahlreicher Haushalte zum Ausdruck, Vorräte an Lebensmitteln aufzustapeln. Diese Vorkäufe sind ebenso gemeinschädlich wie gerade vom Standpunkte des Eigeninteresses unvernünftig. Gemeinschädlich darum, weil die dadurch künstlich gesteigerte Nachfrage die Erhöhungen der Lebensmittelpreise durch spekulative Händler begünstigt, wodurch gerade die Ärmsten der Armen betroffen werden, diejenigen, die nicht in der Lage sind, auf Vorrat zu kaufen und die nun den täglichen Bedarf um so teurer einkaufen müssen. Unvernünftig darum, weil die Einzelhaushaltungen auf die Aufbewahrung von

größeren Vorräten nicht eingerichtet sind. Selbst trockene und haltbare Vorräte unterliegen leicht der Qualitätsverschlechterung oder dem Verderben, wenn man nicht über Kühlräume und andere Konservierungseinrichtungen verfügt. Sie ist auch deshalb unvernünftig, weil sie die Anpassung der Ernährung an die jeweiligen Marktverhältnisse verhindert. In einem von der Natur so reich gesegneten Lande wie in Österreich ist die absolute Möglichkeit einer ausreichenden Ernährung selbst dann gegeben, wenn man mit verringerten Zuflüssen gewisser Nahrungsmittel infolge der Störung der Transportmöglichkeiten durch den Krieg und der vermehrten Ansprüche für die Heeresapprovisionierung rechnet, sofern nur bei der Zusammenstellung des Küchenzettels einigermaßen auf die jeweilige Beschickung des Lebensmittelmarktes Rücksicht genommen wird, die bald in dieser, bald in jener Ware eine reichlichere ist.

Von viel größerer Bedeutung als die fragwürdige Aufstapelung von Vorräten ist darum eine rationelle, den außerordentlichen Verhältnissen angepaßte Ernährung.

Im übrigen erscheint, was die Hauptnahrungsmittel, Brot und Fleisch anbelangt, die Sorge vor einem Mangel angesichts der Tatsachen durchaus übertrieben. Die gesamte Weizenernte hat im Erntejahr 1913/14 rund 57·4 Millionen Meterzentner betragen. Selbst in diesem ungünstigen Erntejahr hat die Monarchie (Mehl auf Weizen umgerechnet) bloß etwa 3·15 Millionen Meterzentner aus dem Auslande beziehen müssen und dazu sind zwei Drittel dieser Einfuhr erst in den letzten Monaten des Erntejahres im Mai und Juni notwendig gewesen. Noch günstiger liegt das Verhältnis bei Roggen, da der Bedarf an dieser Frucht bis auf einen ganz geringen Bruchteil im Inlande gedeckt wird. Nur bei der Deckung des Maisbedarfes spielt die Einfuhr eine bedeutendere Rolle. Das Hauptbezugsland dafür ist aber Rumänien, so daß im Falle einer dauernden Neutralität dieses Landes eine

Schwierigkeit für die notwendige Ergänzung unserer Eigenproduktion auch bezüglich dieser Frucht nicht besteht.

Die Bedingungen für die Deckung unseres Fleischbedarfes liegen ebenfalls günstig. Der Durchschnitt aus den Einfuhr- und Ausfuhrziffern an Schlachtochsen in den Jahren 1911/13 zeigt einen Ausfuhrüberschuß von etwa 50.000 Meterzentner. Rechnet man Ein- und Ausfuhr bei sämtlichen Schlachtviehgattungen zusammen, so ergibt sich ein Ausfuhrüberschuß von etwa 100.000 Meterzentnern.

Österreich-Ungarn dürfte also in der Lage sein, wenn es die Verhältnisse erfordern, die Versorgung der Armee und der Zivilbevölkerung auch ohne ausländische Zufuhren durchzuführen und die Einfuhr von Lebensmitteln hat dem nach für Österreich-Ungarn nicht jene Bedeutung wie für Deutschland.

Die Versorgung des Landes durch die eigene landwirtschaftliche Produktion erscheint umso gesicherter, wenn sich auch die landwirtschaftliche Produktion den außerordentlichen, durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnissen anpaßt. Es ist patriotische Pflicht, aber auch wohlverstandenes Interesse der Landwirte, vor allem Früchte, die zur täglichen Nahrung des Menschen notwendig sind: Weizen, Roggen, Kartoffeln und Hülsenfrüchte zu bauen und die Gemüsezüchter unter ihnen sollten sich heuer mehr als sonst die Überwinterung von Dauergemüse angelegen sein lassen.

Anderseits sollen Hausfrauen, deren Einkommenverhältnisse dies halbwegs gestatten, nach Tunlichkeit die gegenwärtige, infolge der reichlichen Beschickung der Lebensmittelmärkte günstige Gelegenheit zur Konservierung von Gemüse, Obst, Eiern usw. ausnutzen. Um dies in rationeller Weise zu ermöglichen, erteilen Frauenvereine, für Wien u. a. die Frauenhilfsaktion, XIX., Wallmodengasse 11, und auch die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, I., Schauflergasse 6, jedermann Belehrung.

Befürchtungen wegen eines Mangels an Brennmaterial sind vorerst ebenso unbegründet wie jene hinsichtlich der Lebensmittelversorgung, umsomehr als gute Braunkohle aus den staatlichen Schächten bei Brüx nach wie vor in Wien auf den Rutschanlagen im Kaiser Franz Josef-Bahnhof zu den bisherigen niedrigen Preisen unverändert erhältlich sind.

Ebenso nutzlos für den einzelnen und schädlich für die Allgemeinheit ist, gleich der Aufstapelung von Vorräten, die

Anhäufung von Bargeld.

Das Geld hat nur so lange Wert, als Güter da sind, die man dafür kaufen kann. Güter sind aber nur da, wenn sie erzeugt werden, und erzeugt werden sie nur, wenn die Produzenten ihre Betriebe fortführen wie im Frieden. Wie sollen sie aber dazu imstande sein, wenn anstatt daß neue Ersparnisse in die Sparkassen und Banken eingelegt oder durch Anlage in Wertpapieren kapitalisiert werden, die alten aus den Banken zurückgezogen werden?! Sind keine oder nicht genug Güter da, so ist das Geld entwertet.

So ist es klar, daß das Geld ebenso wie in Friedenszeiten bis auf einen kleinen für den Augenblick und die allernächste Zeit hinreichenden Teil in die Sparkassen, in die Banken gehört, damit diese produktiven Unternehmungen kreditieren können. Die Aufstapelung von Geld ist aber auch darum gemeinschädlich, weil sie zu einer Entwertung des Geldes führen kann. Bei dem gesteigerten Bedarf an Zirkulationsmitteln, welche die Verringerung des Kreditverkehrs in Kriegszeiten zur Folge hat, müssen die durch Aufstapelung in Kästen, Strümpfen und Truhen dem Verkehr entzogenen Geldmengen von der Bank durch Ausgabe stets neuer Noten ersetzt werden. Wenn dann die aufgestapelten Geldnoten schließlich doch wiederum in den Verkehr gebracht werden, so sind die Folgen dieser plötzlichen Vermehrung des Geldumlaufs Ent-

wertung des Geldes und Preissteigerungen, so daß mit der gesamten Volkswirtschaft schließlich auch der Schatzsammler selbst zu bedeutendem Schaden kommt.

Noch mit einigen Worten muß der ebenso unwissenden wie allgemein schädlichen Verbreitung der Auffassung entgegengetreten werden, als ob der Wert des Papiergeldes, der Banknoten, durch den Krieg irgendwie unmittelbar berührt würde. Papiergeld kann von der Bank nicht nach Belieben ausgegeben werden. Vielmehr müssen diese bis zu einem gewissen Umfange durch Werte gedeckt sein, teils durch Edelmetall, teils durch Münzen, Wechsel, Forderungen, Schatzscheine usw. Unter normalen Verhältnissen müssen zwei Fünftel der jeweils von der Bank ausgegebenen Noten durch Edelmetall (Gold) gedeckt sein. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwierig, da Gold bekanntlich bei uns nicht gewonnen wird und die Beschaffung dieses Metalls auch im Auslande jetzt schwierig ist. Aus diesem Grunde hat die Regierung diese Bestimmung vorerst außer Kraft gesetzt, so daß nur ein geringerer Teil der Noten durch Gold und ein größerer Teil durch andere Werte, durch Wechsel, Kontokorrentforderungen, Schatzscheine usw. bedeckt wird.

Womöglich noch unsinniger wie die Aufstapelung von Papiergeld ist die vorerst wie es den Anschein hat, glücklich überwundene Sucht zur

Aufstapelung von Hartgeld.

Wer sie in der Meinung vornimmt, sich ein Zahlungsmittel zu sichern, dessen Zahlkraft im höheren Maße wie jene der Banknoten von den Wechselfällen, denen die staatliche Geldordnung im Kriege ausgesetzt ist, unabhängig ist, irrt gewaltig. Die Scheidemünzen sind unterwertig ausgeprägt, d. h. der Wert des in ihnen enthaltenen Metalles macht nur einen Bruchteil des ihnen aufgeprägten Verkehrswertes aus. Der weitaus überwiegende Teil ihres Ver-

kehrswertes aber beruht genau so wie jener der übrigen Geldzeichen auf der staatlichen Geldordnung, d. h. darauf, daß sie überall — wenn auch bei Leistung größerer Zahlung nur in einer begrenzten Menge — als Zahlungsmittel angenommen werden müssen.

3. Die Regelung des Lebensmittelhandels im Kriege.

Auch bei Vorhandensein genügender Vorräte im Lande kann die Ernährung der Bevölkerung schwierig werden, wenn die Unregelmäßigkeiten in der Beschickung des Marktes, die infolge von vorübergehenden, mit der Mobilisierung zusammenhängenden Transportschwierigkeiten eintreten oder die Knappheit der Vorräte überhaupt zu spekulativen Machenschaften und zum Wucher mit den Lebensmitteln ausgenützt werden können. Zur Verhinderung solcher Mißbräuche sind denn auch von der Regierung außerordentliche Maßnahmen getroffen worden, durch welche den

Lebensmittelerzeugern und -Händlern

eine Reihe strenger Pflichten auferlegt werden. Lebensmittelhändler, welche einer Kunde, sei es aus was immer für einem Grunde, die Abgabe von Ware gegen bar verweigern, setzen sich strenger Bestrafung mit Geld oder Arrest oder mit Gewerbeverlust aus, die auch bereits in einigen Fällen rücksichtslos vollzogen worden ist.

Die Regierung hat eine Verordnung erlassen, die den Lebensmittelwucher und die ungesunde Spekulation mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in diesen ernsten Zeiten verhindern und die anstandslose Approvisionierung der Gemeinden sichern soll.

Durch diese Verordnung wird der politischen Landesbehörde das Recht eingeräumt, jederzeit die Aufnahme der im Lande befindlichen Vorräte an unent-

behrlichen Bedarfsgegenständen, worunter die zur Befriedigung notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren verstanden werden, anzuordnen und die Vorräte besichtigen zu lassen.

Für Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und sonstige Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung halten wird die Verpflichtung statuiert, nach Anordnung der Aufnahme der Vorräte der politischen Bezirksbehörde die Menge und Gattung ihrer Vorräte in der festgesetzten Frist bekanntzugeben. Die Verletzung dieser Auskunftspflicht wird im administrativen Strafverfahren nach Ermessen der politischen Behörde entweder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Um die Approvisionierung der Gemeinden zu sichern, legt ferner diese Verordnung nach dem Muster des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmern auch die Pflicht auf, ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, über Anforderung der politischen Landesbehörde gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung für die Zwecke der Approvisionierung zu überlassen.

Wer diese Pflicht verletzt oder als Unterlieferant oder Vermittler die Lieferung der Vorräte für die Approvisionierung vereitelt, seine Vorräte verheimlicht, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise fordert oder in Absicht den Preis in die Höhe zu treiben, die Waren aufkauft oder unwahre Nachrichten verbreitet, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, die im allgemeinen als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat

bis zu einem Jahre gerichtlich bestraft wird. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen auch eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt, der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Auf Grund der Gewerbeordnung kann schließlich die Behörde, wo dies die Verhältnisse notwendig erscheinen lassen, Höchstpreise festsetzen, sogenannte Preistaxen, einführen. Auf die Übertretung dieser und anderer gegen die Preistreiberei gerichteten Vorschriften sind strenge Strafen gesetzt.

4. Ersatz des entfallenden Einkommens durch staatliche und private Fürsorge.

Wer hat Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag?

a) Voraussetzung desselben in der Person des Mobilisierten.

Nach dem Gesetze haben Anspruch die Angehörigen der Nichtpräsenzdienstpflichtigen, infolge einer Mobilisierung oder Einberufung des Landsturmes zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger.

Vor allem kommen hier nur Angehörige österreichischer Staatsbürger in Betracht, jedoch diese ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Mobilisierten. Wenn also ein Österreicher seinen ständigen Wohnsitz in Ungarn hat und hier einberufen wird, genießen seine dortgebliebenen Angehörigen den Unterhaltsbeitrag.

Seit kurzer Zeit bekommen auch die Angehörigen eingerückter ungarischer Staatsbürger und bosnisch-herzegovinischer Landesangehörigkeit den Unterstützungsbeitrag.

Nach der Bestimmung des Kriegsleistungsgesetzes haben die hilfsbedürftigen Familien der Herangezogenen auf dieselbe Unterstützung ebenso Anspruch wie die Familien der Mobilisierten.

b) Voraussetzung in dem persönlichen Verhältnis der Angehörigen.

Als „Angehörige" im Sinne des Gesetzes gelten vor allem die Ehefrauen und die ehelichen Nachkommen des Mobilisierten. Ferner die ehelichen Vorfahren (Eltern, Großeltern usw.), Geschwister und Schwiegereltern. Zu den „Geschwistern" zählen auch Stiefgeschwister, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Uneheliche Geschwister sind nicht anspruchsberechtigt, selbst wenn sie von demselben Vater und derselben Mutter abstammen. Dies entspricht der veralteten Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Österreich nach den Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches. Uneheliche Mütter und Kinder sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie entweder in Österreich wohnen (u. zw. in diesem Falle ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft) oder wenn sie österreichische Staatsbürger, bzw. bosnisch-herzegovinische Landesangehörige sind. In diesen beiden letzteren Fällen hat der Wohnsitz keinen Einfluß auf die Anspruchsberechtigung.

Materielle Voraussetzungen bei den Angehörigen.

Als anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen anzusehen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Mobilisierten erzielten Einkommen nachweisbar abhängig waren. Unter „Unterhalt" sind nicht nur die Nahrungs-, sondern auch Wohnungs-, Kleider-, Heil- und Pflegekosten, bei Kindern auch Erziehungskosten zu verstehend. Bei selbständigen kleinen Bauern und Gewerbetreibenden, welche die Wirtschaft, bzw. das Gewerbe nur mit Hilfe der Familienangehörigen und ohne fremde Hilfskraft besorgen, ist die Voraussetzung des Unterhaltsanspruches immer gegeben. Ein Anspruch besteht nicht, wenn bei der zurückgebliebenen

Familie keine wesentliche Schmälerung der Unterhaltsbedingungen eintritt, sei es, daß der Mobilisierte seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grund an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn er nach seiner Lebensstellung, sein Vermögens-, Einkommen- und Erwerbsverhältnis derart gut situiert ist, daß durch seine Mobilisierung der Unterhalt seiner Angehörigen nicht gefährdet wird. Hierüber sind gegebenenfalls Erhebungen zu pflegen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch Angehörige solcher Eingerückter den Unterhaltsbeitrag erhalten, welche Vermögen besitzen, jedoch wird dann vorausgesetzt, daß dieses Vermögen nur durch die persönliche Arbeit des Familienerhalters einen Ertrag liefert, z. B. ein Acker, ein Weinberg usw., und daß in Abwesenheit des Besitzers eine Hilfskraft gegen Entgelt aufgenommen werden muß.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages.

Der Unterhaltsbeitrag besteht aus zwei Teilen, aus der „Unterhaltsgebühr" und aus dem „Mietzinsbeitrag". Dieser letztere beträgt die Hälfte der Unterhaltsgebühr und ist nur dann auszuzahlen, wenn der Eingerückte auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, was in Städten die Regel ist. Bei Kleinhäuslern usw. entfällt der Mietzinsbeitrag, ebenso bei Personen, die Naturalwohnung haben, wie z. B. Hausbesorgern.

Für Angehörige unter acht Jahren wird der halbe Beitrag geleistet.

Der Unterhaltsbeitrag ist gleich der Militärdurchzugsgebühr, die für jeden Ort in Österreich besonders bestimmt ist.

Durch die staatliche Fürsorge soll den Angehörigen jedoch kein Gewinn zukommen und deshalb sollen sie in keinem Falle mehr bekommen, als ihnen bei Anwesenheit des Familienerhalters zugekommen wäre. Es darf demnach der gesamte Betrag der allen Angehörigen einer Familie ausbezahlten Unterhaltsbeiträge den durchschnittlichen Tagesverdienst des

Eingerückten nicht überschreiten. In dem Falle, wo der Eingerückte den Angehörigen eine bestimmte Summe gibt, z. B. Alimente für uneheliche Kinder oder für die geschiedene Gattin, dürfen diese auf keinen Fall mehr erhalten, als bisher. Es sind in solchen Fällen Erhebungen zu pflegen und nach dem Ergebnis dieser das Ausmaß der Unterstützung festzusetzen.

Ist der Familienerhalter vor der Mobilisierung zur Waffenübung oder als Ersatzreservist zur militärischen Ausbildung eingerückt gewesen und haben hiefür nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1908 seine Angehörigen bereits einen Unterhaltsbeitrag bekommen, so erhalten sie für diese Zeit keinen zweiten.

Bezüge der Staatsangestellten und Diener.

Familien von Staatsbeamten, welche im Bezuge von Familiengebühren stehen, dürfen nicht versäumen, einen etwaigen Wechsel des Aufenthaltsortes oder der Wohnung der Kriegsliquidatur (der Landwehrfachrechnungsabteilung) sofort bekanntzugeben, da sonst die fälligen Bezüge durch die Postsparkasse nicht ausgezahlt werden können, sondern wieder zurückgebucht werden. Diese Mitteilungen müssen unbedingt den Namen, die Charge, den Stand des Familienhauptes, dann die alte und neue Adresse der Familie enthalten. Eine solche Mitteilung hat daher ungefähr folgendermaßen zu lauten:

An das k. k. Landwehrfachrechnungsdepartement des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung in Wien (VI., Rahlgasse 2)!

Ich werde vom 1. September l. J. an in Olmütz, Laudongasse 5, wohnen und ersuche, meine Familiengebühren in der Folge an diese Adresse zu senden.

Charge und Name meines Gatten: Leutnant i. R. Johann Schwertner.

Standeskörper: Infanterieregiment Nr. 63.

Meine bisherige Adresse: Wien, III., Hauptstraße Nr. 65, 2. Stock, Tür 22, Adele Schwertner.

Zusatzunterstützungen und Aushilfen.

Ebenso wie hinsichtlich der Kranken- und Verwundetenpflege bedarf die staatliche Fürsorge für die durch den Krieg betroffenen und in Not geratenen Familien der ausgiebigen Mitwirkung durch die freie Hilfstätigkeit.

Diesem Zwecke dienen hauptsächlich die von den später erwähnten Kriegshilfsbureaus gesammelten freiwilligen Spenden.

Aus diesen Fonds werden

Zusatzunterstützungen zu den gesetzlichen Unterstützungen

an Familien Einberufener bei momentaner Notlage gewährt werden, insbesondere auch dann, wenn der gesetzliche Unterhaltsbeitrag zur Behebung der Notlage nicht ausreicht. Ferner werden aus diesen Fonds

Vorschüsse auf die gesetzliche Unterstützung

in solchen Fällen gegeben, wo die Flüssigmachung der letzteren sich wegen längerwährenden Erhebungen verzögert, schließlich können aus dem Kriegshilfsfonds auch laufende Unterstützungen an Personen gewährt werden, die

unterstützungsbedürftig erscheinen, aber keinen Anspruch

auf die gesetzliche Unterstützung haben. Diese laufenden Unterstützungen werden in der gleichen Höhe und nach den gleichen Grundsätzen bemessen, wie die staatlichen Unterhaltsbeiträge und auf Widerruf bewilligt.

Als Unterstützungszentrale fungiert für Wien und Niederösterreich, die dem Bürgermeister der Stadt Wien unterstellte „Zentrale der Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen und für die durch den Krieg in Not Geratenen", Wien, I., Neues Rathaus, Magistratsabteilung XI und deren Bezirkskomitees bei den magistratischen Bezirksämtern (auf dem flachen Lande in Niederösterreich fungieren als Bezirkskomitee die Bezirksarmenräte), in den übrigen Kronländern die von den Kriegshilfsbureaus hiefür bezeichneten Stellen.

Gesuche um Unterstützungen sind bei der zuständigen Bezirksstelle einzubringen. Für die Ausfertigung von Gesuchen liegen bei allen diesen amtlichen Stellen besondere Formulare auf, welche an Ort und Stelle mit Hilfe des dort anwesenden Beamten ausgefüllt werden können.

5. Arbeiterschutz und Sozialversicherung im Kriege.

Durch kaiserliche Verordnung sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe für die Dauer der derzeitigen kriegerischen Verwicklungen außer Kraft gesetzt worden. Nur für die Buchdruckereien sind die Sonntagsruhegesetze durch eine Nachtragsverordnung wieder insoweit in Wirksamkeit getreten, als es sich nicht um die Herstellung von Sonderausgaben periodischer Druckschriften handelt.

Auch für den Bergbau ist aus betriebstechnischen Gründen und um diesen im staatlichen und öffentlichen Interesse hochwichtigen Betriebszweig aufrecht erhalten zu können, eine Einschränkung der Sonntagsruhe verfügt worden und die vordem 14tägigen Lohnzahlungstermine außer Kraft gesetzt worden.

Aufgehoben worden sind ferner die Bestimmungen über den Ladenschluß im Handelsgewerbe während des Krieges, so daß derzeit eine gesetzliche Beschränkung für den Geschäftsschluß nicht existiert.

Da gegenwärtig das Zustandekommen beschlußfähiger Generalversammlungen, wenn überhaupt, so jedenfalls nicht ohne große Schwierigkeiten und Verzögerungen zu erreichen wäre, so hat die Regierung die Vorstände der

Arbeiterversicherungsinstitute

der Krankenkassen, ferner der Bergwerksbruderladen, sowie auch die Ausschüsse der Ersatzinstitute der Pensionsversicherung ermächtigt, dringliche Vorsorgen, sei es in finanzieller Hinsicht, sei es auf dem Gebiete der Fürsorge für ihre Mitglieder ohne Mitwirkung der Generalversammlung rechtsgültig zu beschließen.

Die Krankenkassen sind selbstverständlich auch gegenwärtig an die Vorschriften des Gesetzes und der Statuten gebunden und müssen ihre Tätigkeit in diesem Rahmen halten. Infolge der dringenden Notwendigkeit, die verfügbaren Kassemitteln zusammenzuhalten und darauf zu sehen, daß sie nur den Schwerkranken, auf die Kassenunterstützung Angewiesenen zugute kommen, haben aber die Krankenkassen mit Zustimmung der Regierung gewisse Einschränkungen ihrer Leistungen getroffen.

In den Krankenstand werden im allgemeinen nur Schwerkranke aufgenommen, wogegen alle Leichterkrankten wie Rheumatismus, leichte Bronchitis, Magenkatarrhe usw. und alle voraussichtlich kurzfristig Erkrankten (leichte Anginen, Influenza usw.) ausgeschlossen werden.

Daß die Spitalsaufnahme nur laut Konsultierung und Zulässigkeit verfügt werden soll, versteht sich schon mit Rücksicht auf die Bereitstellung der Spitäler für Kriegszwecke von selbst.

Auch in allen anderen Beziehungen, wie Landauf-

enthalt, Kurbehandlung und medikamentöse Behandlung ist den Krankenkassen durch einen Zirkularerlaß der Regierung die strengste Beschränkung auferlegt worden.

Die nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Krankenkassen sind durch den gegenwärtigen Kriegszustand auf das schwerste getroffen. Sie leiden einerseits unter den zahlreichen Abmeldungen von Mitgliedern, die wegen Einberufung zu Militärdienstleistungen oder wegen Arbeitslosigkeit, teilweise auch wegen Einstellung von Betrieben erfolgen, während sie gleichzeitig eine starke Inanspruchnahme durch die Zurückgebliebenen, zumeist älteren und schwächlichen Mitgliedern zu befürchten haben. Darum ist es doppelte Pflicht der in Arbeit stehenden Mitglieder ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.

Wer wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Unfallsrente bezieht und jetzt als Reservist oder Landsturmmann eingerückt ist, kann die Arbeiterunfallversicherungsanstalt ermächtigen, die Rente an eine beliebige Person (gewöhnlich werden es die Familienangehörigen sein) auszuzahlen. Er kann entweder persönlich zur Anstalt gehen und das mitteilen oder es aber der Anstalt schreiben. Name und Adresse der Person, an die das Geld jetzt geschickt werden soll, müssen vollständig und deutlich angegeben werden.

Wenn ein Rentenempfänger einrückt und der Anstalt nicht mitteilt, an wen das Geld während seiner Militärdienstleistung geschickt werden soll, so behält die Anstalt das Geld so lange zurück, bis es der betreffende Arbeiter selbst von ihr verlangt. Wenn er verlangt, daß es an ihn selbst geschickt werden soll, so muß er eine Lebensbestätigung einschicken. Der betreffende Militärpflichtige muß also seinen nächsten Kommandanten (Hauptmann) bitten, er möge ihm bestätigen, daß er bei dem betreffenden Truppenkörper noch immer dient. So lange der Renten-

empfänger nicht verlangt, daß das Geld ihm oder seinen Familienangehörigen geschickt werde oder so lange er (wenn das Geld an ihn selbst geschickt werden soll) die Lebensbestätigung nicht einschickt, wird die Rente nicht ausgezahlt, sondern die Anstalt bewahrt sie bis zur Rückkehr des Rentenempfängers auf und verzinst sie mit 5 %. Wer verlangt, daß das Geld einem anderen (Familienangehörigen) geschickt werden soll, braucht keine Lebensbestätigung. Das Geld wird dann so lange geschickt, bis die Anstalt von der Rückkehr oder von dem Tode des Eingerückten erfährt.

Bekanntlich gibt das Gesetz den Unfallversicherungsanstalten das Recht, Renten herabzusetzen oder einzustellen, Die Niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt teilt mit. daß sie, während ein Rentenempfänger beim Militär dient, die Rente weder herabsetzen noch entziehen wird.

6. Das Sammelwesen für kriegshumanitäre Zwecke.

Für die im Kriege Stehenden und für die vom Kriege Betroffenen sorgt zunächst der Staat. Er rüstet die Soldaten aus und sorgt für ihre Ernährung, er stellt Spitäler und Ärzte für Kranke und Verwundete zur Verfügnng und versorgt die Invaliden, die Witwen und Waisen. Da der Staat aber alle seine Mittel in erster Linie für die erfolgreiche Führung des Krieges selbst einsetzen muß, so reichen seine Kräfte für mehr als das Allernotwendigste auf dem Gebiete der Fürsorge nicht hin. Hier muß daher ergänzend die freie Hilfstätigkeit eintreten. In einem Moment, wo Millionen das höchste Gut, das der Mensch hat, ihr Leben, einsetzen, ist die Forderung nur berechtigt, daß jedermann zur Linderung von Ungemach, Krankheit und Not opfere was er vermag, sei es durch freiwillige Gaben oder durch

tätige Mitwirkung an den zahlreichen Hilfsaktionen und wenn er dazu imstande ist durch beides.

Die freiwilligen Gaben können in Geldspenden oder in Naturalspenden bestehen. Wer Geld gibt, der sehe im Interesse der Sache zu, daß es in die richtigen Hände gelangt und nicht in die Hände Unberufener. Um der Zersplitterung der öffentlichen Hilfsaktionen zu steuern ist zwischen den maßgebenden Faktoren eine Vereinbarung getroffen worden, der zufolge das gesamte offizielle Kriegshilfswesen und die Sammlungen hiefür an einigen wenigen Stellen zentralisiert sind. Die Hauptträgerin der Hilfeleistung für die im Kriege Erkrankten und Verwundeten ist die

Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz.

Um die Kranken- und Verwundetenpflege im übrigen einheitlich zu gestalten, ist vom Kaiser in der Person des Präsidenten der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, des Grafen Abensberg-Traun, ein k. k. Kommissär für das österreichische Hilfsvereinswesen ernannt worden. Diesem unterstehen nicht nur sämtliche Organisationen des Roten Kreuzes und die auch von ihm auf den Kriegsschauplatz entsandten Formationen, sondern auch alle anderen Vereine und Verbände, die sich mit der freiwilligen Krankenpflege befassen, mit Ausnahme des souveränen Maltheser Ritterordens und des h. deutschen Ritterordens. Insbesonders fallen die freiwilligen Rettungsgesellschaften, Samariterverbände, Rettungsabteilungen der Feuerwehren, ferner die Vereine für freiwillige Unterbringung und Pflege von Verwundeten, sowie die von solchen Vereinen oder von Privaten zur Verfügung gestellten Heilstätten jedweder Größe in das Aufsichtsgebiet des k. k. Kommissärs.

Für Wien und Niederösterreich sind Geldspenden an die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, Wien, I., Milchgasse 1 oder

an den Patriotischen Hilfsverein für Niederösterreich, Wien, I., Milchgasse 1, Naturalspenden: Wien, I., Landskrongasse 1 oder Praterdepot des Roten Kreuz, nächst dem Trabrennplatz, abzugeben, bezw. zu adressieren. Anerbieten für freiwillige Unterbringung und Pflege von kranken und verwundeten Kriegern sind an die Permanenzkommission für Kriegskrankenfürsorge in Niederösterreich, k. k. Statthalterei, Wien, I., Herrengasse 11, Hofrat Keller, zu richten.

Alle Geld- und Naturalspenden von außerhalb Wiens, bezw. Niederösterreich wohnenden Personen sind grundsätzlich an jene Landes- (Stamm-), bezw. Zweigvereine zu richten, in deren Gebiet der Spender oder der seine Dienste Anbietende sich befindet. Lediglich die Anerbieten zur Unterbringung und Pflege von kranken und verwundeten Kriegern sind in den übrigen Ländern an die politischen Bezirksbehörden zu richten.

Korrespondenzen, Geld- und Paketsendungen an das Rote Kreuz mit dem Beisatz: „Militärunterstützungssache" sind für die Dauer des Krieges portofrei.

Beispiel einer Beitrittserklärung:

An die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze Wien, I., Milchgasse 1.

Ich trete dem Roten Kreuze mit einem Jahresbeitrag von K_____ (Mindestbeitrag K 4.—) bei.

Name: _____

Stand: _____

Wohnort: _____

Für die Unterstützung der Familien der Eingerückten sind offizielle Kriegshilfsfonds gebildet worden.

Jedes Kronland hat seinen eigenen Kriegshilfsfonds bei der politischen Landesstelle.

Zentralstelle für ganz Österreich ist das unter der Leitung des k. k. Statthaltereirates Dr. Eduard Prinz von und zu Liechtenstein stehende

Kriegshilfsbureau des Ministerium des Innern, Wien, I., Hoher Markt 5

dessen Aufgabe jedoch lediglich die Behandlung prinzipieller und organisatorischer Fragen ist. Unterstützungen werden dort den einzelnen Personen nicht verabreicht.

Die Kriegshilfsbureaus sind zugleich Sammelstellen.

Spenden, die nicht mit der Widmung für den Kriegshilfsfonds eines bestimmten Kronlandes erfolgen, also den Kriegshilfsbureau zur Verteilung nach Ermessen zur Verfügung gestellt werden, können außer auf das Postsparkassenkonto Nr. 149.602 des Kriegshilfsbureau noch bei den folgenden Sammelstellen eingezahlt werden: Wiener Bankverein, Bank & Wechselstuben-A.-G. „Mercur", Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, Allgemeine Verkehrsbank: bei den Hauptanstalten und allen Filialen dieser vier Bankinstitute auf Konto: „Kriegshilfbureau des Ministeriums des Innern".

Für die im Felde stehenden Soldaten und für die Angehörigen der Gefallenen fungiert als Sammelzentrale das

Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums,

Leiter FML. Löbl, IX., Bergasse 16, Postsparkassenkonto Nr. 149.601, und als Sektion desselben der Witwen- und Waisen-Hilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht, Wien, I., Schwarzenbergplatz 1. Einen

Zentralfonds für Arbeitslose,

aus dessen Ertrag öffentliche Beköstigungen Arbeitsloser unterstützt werden sollen, hat das Ministerium des Innern, Depart. VII, angelegt. Spenden sind an diese Stelle, Wien, I., Hoher Markt 5, zu adressieren.

Einen ebensolchen Fonds hat speziell für Wien die

Österreichische Gesellschaft vom Schwarz-Gelben Kreuz

Wien, I., Minoritenplatz 8, angelegt, welche gegen eine Spende von K 2.— ein von Bildhaner Schwertner entworfenes, in Metall gearbeitetes Kreuz abgibt. Ferner werden dort Freitischablösungen für arme Kinder zu K 6.— monatlich entgegengenommen.

Schließlich nimmt Spenden zur Beköstigung Arbeitsloser in Wien auch die früher erwähnte Zentralstelle im Neuen Rathause entgegen, wo auch Sammelheftchen mit je 30 Blatt Zwanzig-Heller-Spenden zum Vertrieb ausgegeben werden.

Eine ebenso eigenartige wie von wahrhaftem Opfersinn getragene offizielle Sammelaktion ist die von der „Österreichischen Gesellschaft vom Silbernen Kreuz", unter der Leitung des Kriegshilfsbureaus des Ministeriums des Innern unter der Devise:

„Gold gab ich für Eisen"

organisierte Schmuckspendenaktion. Die genannte Gesellschaft folgt gegen Einlieferung von goldenen Ringen und anderen Schmuckgegenständen mit der obigen Devise versehene eiserne Fingerringe aus. Der Umtausch der Schmuckgegenstände gegen eiserne Ringe erfolgt in Wien, I., Bäckerstraße 8 von 9 bis 6 Uhr.

Neben den eben angeführten offiziellen Sammlungen verdienen gewisse Sammlungen Beachtung, welche, wenn auch nicht offiziellen, doch öffentlichen und gemeinnützigen Charakter

haben, wie beispielsweise der von der Gewerkschaftskommission, Wien, V., Rechte Wienzeile 97, errichtete

Notfonds für Arbeitslose.

Bei der überhandnehmenden Arbeitslosigkeit und den infolge der Einberufungen verringerten Einkünften der Gewerkschaften sind deren Mittel nicht ausreichend, um der großen Not der Arbeitslosen zu steuern und der Ergänzung durch freiwillige Spenden dringend bedürftig.

An alle diese Stellen können Spenden direkt, soweit Sammlungen für dieselben durch Tageszeitungen eingeleitet sind, auch durch diese übermittelt werden.

Größte Vorsicht ist gegenüber der

öffentlichen Sammeltätigkeit,

wie sie in verschiedener Form, mit Büchsen, Sammelbögen usw. ausgeübt wird, geboten.

Um den allerorts zutagetretenden Opfersinn der Bevölkerung vor Mißbrauch in dieser Beziehung zu schützen, hat die Regierung die Sammeltätigkeit an besondere Vorschriften gebunden. Diesen Vorschriften zufolge ist das Sammeln mit Sammelbogen von Haus zu Haus ausnahmslos untersagt. Desgleichen ist in Wien und in allen großen Städten und in sonstigen größeren Orten, wo die Kontrolle zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Durchführung von Sammlungen wegen der großen Ausdehnung der Gemeinden schwierig ist, das Sammeln mit Sammelbüchsen auf den Straßen und von Haus zu Haus grundsätzlich verboten.

Die Bewilligung zur Aufstellung von Sammelbüchsen an öffentlichen Orten wird von der politischen Landesstelle oder der politischen Bezirksbehörde erteilt. Die Bewilligung zur ambulanten Sammlung mit Büchsen kann in den übrigen Orten über Antrag der Gemeindevorstehung von der politischen Bezirksbehörde bei

unbedingter Vertrauenswürdigkeit der Sammler und unter der Voraussetzung, daß eine entsprechende Kontrolle der Sammeltätigkeit möglich ist, erteilt werden. Die sammelnden Personen erhalten in diesem Falle eine auf Namen lautende, über Verlangen jederzeit vorzuweisende Legitimation. Das Erträgnis der eingeleiteten Sammlungen ist bei den Gemeindevorstehungen abzuliefern und durch diese an das bei der Landesstelle geschaffene Kriegshilfsbureau abzuführen, welches die Verteilung zugunsten der drei eingangs angeführten Kriegshilfszwecke durchführt.

Außer durch Büchsensammlung wird die offizielle Sammeltätigkeit noch durch Verkauf einer Reihe von

patriotischen Verschleißgegenständen

betrieben, wie Kokarden, Broschen, Rechnungszettel für Gastwirtschaften und Geschäftsbetriebe, Verschlußmarken für Briefe, Ansichtskarten, Kriegskalender usw., welche von der „Technischen Zentrale des Kriegshilfsbureaus" des Ministeriums des Innern, Wien, I., Hoher Markt 5, hergestellt und in Vertrieb gebracht werden. Wiederverkäufer können diese Gegenstände, deren unbefugte Nachahmung gesetzlich geahndet wird, direkt durch die genannte Stelle beziehen.

Der Opfersinn der Bevölkerung kann sich zugunsten der Kranken und Verwundeten und der im Felde stehenden Soldaten nicht nur mit Geldspenden, sondern auch mit

Naturalspenden

betätigen.

Für die Kranken und Verwundeten kann nicht genug an Wäsche, Labemitteln (Fruchtsäfte, Dunstobst) zustande gebracht werden. Das Rote Kreuz ist daher dankbar für jede derartige Widmung.

Die im Felde stehenden Soldaten werden zwar mit dem zur Ernährung und Bekleidung Notwendigsten von der Armee-

leitung versorgt, für Erfrischungen und Bequemlichkeit kann diese selbstverständlich nicht vorsorgen. Liebesgaben, wie Schokolade, Tabak, Konserven, warme Unterkleider werden daher beim Kriegsfürsorgeamt Wien, IX., Berggasse 16, gesammelt.

7. Freiwillige Betätigung im Dienste der Allgemeinheit.

Es ist nur selbstverständlich, daß in einer Zeit, wo Tausende unserer Söhne und Brüder im Felde stehen und täglich das Höchste einsetzen, was der Mensch einzusetzen hat, ihr Leben, jedermann den Trieb hat, sich irgendwie an den großen Aufgaben, welche an den Staat herangetreten sind, in nutzbringender Weise zu betätigen. Dies wird vor allem dadurch geschehen, wenn man in seinem Wirkungskreise danach sieht, daß die täglichen Pflichten in gewohnter Weise pünktlich erfüllt werden und daß das Rädchen, welches die eigene Berufsbeschäftigung in dem großen Organismus des Staates bedeutet, wie in Friedenszeiten weiterläuft. Soweit aber Zeit und Kraft dies gestatten, darf freilich niemand zögern, sich irgendwie in den Dienst der öffentlichen Hilfstätigkeit zu stellen. Es ist allerdings nicht immer leicht, die Stelle zu finden, wo man nötig oder nützlich ist und man darf in seinem guten Streben nicht gleich erlahmen, wenn von einem Anerbieten an dieser oder jener Stelle nicht Gebrauch gemacht oder nicht gleich die den Fähigkeiten des Betreffenden angemessene Beschäftigung gefunden wird.

Es ist unmöglich, hier alle Möglichkeiten der Betätigung im Kriegshilfswesen aufzuzählen. Wer sich dafür zur Verfügung stellen will, ohne zu wissen, wo er seine Dienste anbieten soll, tut am besten sich an die offiziellen Hilfsstellen zu wenden, welche in der Regel bei den Gemeinde-

ämtern errichtet sind (in Wien die Bezirksstellen der Frauen-Hilfsaktion bei den magistratischen Bezirksämtern). Mit dem Nachweise von Arbeitsstellen für freiwillige Hilfskräfte befaßt sich in Wien auch die „Soziale Fürsorge-Kommission" Wien, I., Stock-im-Eisenplatz 2. Vereine, Komitees usw., welche freiwillige Arbeitskräfte benötigen, können dies an diese Zentralstelle bekanntgeben, von welcher, dann die Zuweisung von Arbeitskräften erfolgt.

Ein großes Feld für freiwillige Hilfstätigkeit bietet sich den Frauen in der

Kranken- und Verwundetenpflege

als Hilfspflegerinnen des Roten Kreuzes. Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenngleich diese freiwilligen Hilfskrankenpflegerinnen nicht selbständig Pflegedienste, sondern nur zur Unterstützung berufsmäßiger Krankenpflegerinnen bestimmt sind, sie erst nach vorheriger verläßlicher Schulung zu Hilfsdiensten bei der Pflege von Verwundeten und Kranken zugelassen werden. Diese Schulung erfolgt durch Absolvierung eines der zahlreichen Kurse, welche dafür in letzter Zeit in großer Zahl errichtet worden sind und deren Ort bei den Landesvereinen der Gesellschaft vom Roten Kreuze zu erfragen ist.

Die Zulassung zu diesen Kursen ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, damit nur Bewerberinnen, die physisch, intellektuell und in sonstiger Hinsicht geeignet sind, den verantwortungsvollen und ernsten Pflichten einer Hilfspflegerin nachzukommen, dazugelangen. Diese Bedingungen sind: Alter von mindestens 18 Jahren, unbescholtener Lebenswandel, volle physische, intellektuelle Eignung für die Krankenpflege, keinerlei Verpflichtungen zur Fürsorge für ein unmündiges Kind oder zur Führung eines eigenen Haushaltes, ständiger Wohnsitz in Wien.

Eine ebenfalls den Frauen angemessene Betätigung im Dienste der Kranken- und Verwundetenpflege ist der

Bahnhof-Labedienst

des Roten Kreuz.

Ein anderes großes und dankbares Feld der freiwilligen Hilfstätigkeit bietet sich den Frauen in der

Kinder- und Jugendfürsorge

bei Horten, Krippenvereinen, Ausspeisungsvereinen usw. Das Bedürfnis ist auch auf diesem Gebiet so groß, daß man in der Regel in der nächsten Nachbarschaft zu tun findet.

Dringend abzumahnen ist von der Bildung neuer Vereine und Komitees, da es deren für alle Gebiete der Kinder- und Jugendfürsorge bereits gibt und es vernünftiger ist die bestehenden zu stärken anstatt durch Bildung neuer Organisationen zur Zersplitterung der Kräfte und Mittel beizutragen. Wer aber der Meinung ist, daß irgendwo eine Lücke vorhanden ist, welche durch eine Neugründung ausgefüllt werden muß, der setze sich, ehe er einen Aufruf dazu erläßt oder ein Komitee bildet, mit der offiziellen „Zentralstelle für Kinderschutz- und Jugendfürsorge, Wien, I. Biberstraße 2, Telephon Nr. 17487, ins Einvernehmen, welche infolge ihrer Übersicht über das gesamte Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge in der Lage ist, den Proponenten zu beraten und eventuell zu unterstützen.

Dringend zu erwägen ist ferner bei jeder freiwilligen Tätigkeit, ob durch sie die ohnedies bedeutende Arbeitslosigkeit nicht gesteigert wird. Wohlhabende Frauen sollen

keine Näh- oder Strickarbeiten verrichten,

sondern solche bei den früher erwähnten Nähstuben bestellen.

Ähnliches gilt für die freiwillige Betätigung der

Schuljugend.

So erwünscht in so ernsten Zeiten auch die Heranziehung der Jugend zu gemeinnütziger Tätigkeit ist, so sollten Arbeiten vermieden werden, welche sonst von bezahlten Arbeitskräften verrichtet werden müßten. Löblich und vernünftig erscheint dort, wo es wie auf dem Lande oft an Arbeitskräften mangelt, die Mitwirkung der Jugend bei den landwirtschaftlichen Arbeiten.

Was die Männer anbelangt, so können sie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Sicherheit und Ordnung, die in so unruhigen Zeitläuften eine um so schwierigere Aufgabe für die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Friedenszeiten betrauten Behörden ist, beitragen, wenn sie, soweit sie die physische und intellektuelle Eignung dafür besitzen, den allerorts bereits bestandenen oder anläßlich des Krieges errichteten

Bürgerwehren, Scharfschützen-, Jungschützenkorps usw.

beitreten. Landsturmpflichtige genügen durch Dienstleistung bei einem solchen Korps ihrer Landsturm-Dienstpflicht.

8. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenfürsorge im Kriege.

Neue und schwierige Aufgaben sind infolge der kriegerischen Ereignisse der Organisation der Arbeitsvermittlung und der Arbeitlosenfürsorge erwachsen. Infolge der zunehmenden Arbeitslosigkeit haben sich besondere Vorkehrungen als notwendig erwiesen, um den Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zu erleichtern und zu beschleunigen. Die bereits in Friedenszeiten bestandene Organisation der Arbeitsvermittlung hat anläßlich der gegenwärtigen abnormalen Lage des Arbeitsmarktes einen besonderen, auf möglichste Zentralisierung der gesamten Arbeitsvermittlung

abzielenden Ausbau durch die Errichtung von Bezirksarbeitsnachweisstellen am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft erfahren. Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen sind dann zusammengefaßt in den Landesarbeitsnachweisstellen. Der Sitz dieser Zentrale für Wien und Niederösterreich ist das Bureau der Kommission für soziale Fürsorge, I. Stock-im-Eisenplatz 2.

Wer Arbeit irgendwelcher Art zu vergeben hat, melde dies bei dieser Zentrale oder bei den bereits an anderer Stelle erwähnten Bezirkskomitees der Frauenhilfsaktion in den magistratischen Bezirksämtern schriftlich oder mündlich an.

Neben diesen eigens geschaffenen Nachweisstellen üben die in Friedenszeiten bestehenden Einrichtungen wie die öffentliche Arbeitsnachweise ihre Tätigkeit nach wie vor aus. In Wien befaßt sich außerdem auch der Verein der Heim- und Hausarbeiterinnen, IV., Schmalzhofgasse 20, Tel. 11568, mit der Arbeitsvermittlung.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeit hat die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien, I., Schauflergasse 6, organisiert.

Die österreichischen Staatsbahnen gewähren solchen Arbeitern und ihren Familienangehörigen, die an eine bestimmte, außerhalb ihres Aufenthaltsortes gelegene Arbeitsstelle zum eventuellen Abschlusse des Arbeitsvertrages oder zum Antritt der Arbeitsstelle entsendet werden, auf ihren Linien und auf den im Staatsbetriebe stehenden Privatbahnen die einmalige freie Fahrt. Eine gleiche Begünstigung haben auch die Landesbahnen zugesagt. Voraussetzung für die Gewährung der freien Fahrt ist, daß die Arbeiter von solchen Vermittlungsstellen und Korporationen vermittelt werden, die der vom Ministerium des Innern geschaffenen einheitlichen Arbeitsvermittlungsorganisation beigetreten sind.

Bei dem besonders großen Umfang, den, wie allbekannt, die Arbeitslosigkeit gegenwärtig gerade in Wien erreicht hat, bedarf es wohl kaum der Warnung, nicht ohne vorherige Sicherung bestimmter Arbeitsplätze zum Zwecke der Arbeitssuche nach Wien zu kommen.

Äußerst wichtig ist auch die

Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit.

Staat und Gemeinde müssen hier das Meiste tun, indem sie für einen späteren Zeitpunkt beabsichtigte, öffentliche Arbeiten sofort in Angriff nehmen lassen. Um den Gewerbetreibenden die Beteiligung an diesen Lieferungsausschreiben zu erleichtern, können während der Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes die vergebenden staatlichen Stellen vom Kautionserlag auch dann absehen, wenn der vertragsmäßige Preis der Lieferung oder Arbeit den im sonst vorgesehenen Maximalbetrag von K 2000, beziehungsweise K 5000 übersteigt. Weiter wurde verfügt, daß Kautionen, sofern von deren Erlag in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen nicht abgesehen werden könnte, nicht mit dem höchst zulässigen Prozentsatz des vertragsmäßigen Preises, sondern in geringerem Ausmaß bemessen werden und außerdem ihr Erlag nicht gleich bei Abschluß des Vertrages gefordert, vielmehr die Kaution durch Abzüge von den Abschlagszahlungen aufgebracht werden kann. Eine weitere Erleichterung für die Beteiligung Gewerbetreibender an den öffentlichen Militärlieferungen ist dadurch getroffen, daß die Militärverwaltung Rohmaterialien zur Verfügung stellt.

Speziell das Sohlenleder kann nach den getroffenen Vereinbarungen seitens der kleingewerblichen Genossenschaften auf motiviertes Ansuchen, direkt vom Kriegsministerium bezogen werden, auch können die Genossenschaften im Wege der Handels- und Gewerbekammern beim Mini-

sterium für öffentliche Arbeiten um Bewilligung von Vorschüssen einschreiten.

Für Frauen kann Arbeitgelegenheit geschaffen werden durch Errichtung

öffentlicher Nähstuben,

die sich zur Aufgabe setzen, den zahllosen arbeitslosen Frauen und Mädchen einen schmalen Verdienst zu bieten. Solche Nähstuben sind in Wien vom Roten Kreuz, I. Bez., Landskrongasse 1, und vom Verein Settlement, XVI., Friedrich Kaisergasse 51, errichtet worden. Frauen können kein besseres Werk tun, als die Errichtung und Erweiterung dieser Nähstuben durch Aufträge, durch Geldspenden und durch Überlassung von Näh- und Strickmaschinen zu fördern. Die Bereitwilligkeit zur Überlassung letzterer kann für Wien bei dem dafür eingesetzten Komitee der Frauen-Hilfsaktion, I., Wipplingerstraße Nr. 8, Altes Rathaus, mündlich oder auch per Korrespondenzkarte angemeldet werden. Die Maschinen werden dann abgeholt und in die Nähstuben verteilt nnd nach Beendigung der Notstandsaktion den Besitzern wieder zurückgestellt.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit und die durch sie herbeigeführten Not ist aber so bedeutend, daß neben den Bemühungen zur Vermehrung der Arbeitsgelegenheit Maßnahmen getroffen werden müssen, um diejenigen, welchen Arbeit und Verdienst nicht verschafft werden kann, wenigstens vor dem Äußersten zu schützen, ihnen eine Mahlzeit und ein Dach über dem Haupte für die Nacht zu sichern. Wir haben bereits an anderen Stellen erwähnt, daß der Staat eine Arbeitslosenfürsorge durch die Unterstützung

öffentlicher Ausspeiseaktionen

eingeleitet hat. Diese Ausspeiseaktionen werden wohl zweckmäßig von den öffentlichen Behörden organisiert und dort, wo dies wie in Wien im Zuge ist, sollten die Vereine,

Komitees usw., welche sich mit der öffentlichen Ausspeisung von Kindern und von Arbeitslosen befassen, sich durchaus der Aktion der Gemeinde anschließen, um ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen.

9. Auskunft über das Schicksal der im Felde Stehenden und der Kriegsgefangenen und Briefverkehr mit ihnen.

Die Verluste im Kriege werden auf Grund der von den Militärbehörden herausgegebenen Verlustlisten in den Zeitungen mitgeteilt. Die Originallisten, in welchen auch der Gefechtsort und die Art der Verwundung angegeben sind, werden von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, I., Seilerstätte 2, zum Selbstkostenpreise (von 2 Heller aufwärts je nach Umfang) abgegeben.

Zur öffentlichen Einsicht liegen diese Verlustlisten auf: Bei den Ergänzungsbezirkskommandos des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, den Landsturmbezirkskommandos, den Bezirkshauptmannschaften und politischen Exposituren, den magistratischen Bezirksämtern der Stadt Wien, den Bürgermeistern der Städte mit eigenem Statut, den Bezirksgerichten und endlich den Bürgermeisterämtern und Gemeindeämtern der übrigen Ortsgemeinden und in verschiedenen Zeitungsredaktionen.

Aus naheliegenden Gründen kann die Zusammenstellung dieser Verlustlisten nicht mit jener Raschheit erfolgen, welche die begreifliche Ungeduld und Bange um die im Felde stehenden Lieben wünscht. Wie in vielen anderen Angelegenheiten, so ist auch hier, so schwer dies sein mag, Geduld und ruhiges Zuwarten geboten.

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz hat gemeinsam mit der Heeresverwaltung ein gemeinsames

Zentralnachweisbureau in Wien und je ein Auskunftsbureau in Wien und Budapest errichtet. Die Aufgabe des Zentralnachweisbureaus ist es, die von den verschiedenen Spitälern und Heilanstalten einlaufenden Nachrichten über Kranke, Verwundete und Verstorbene, ferner Nachrichten über Gefallene behufs Auskunftserteilung an die Bevölkerung zusammenzustellen sowie die von den Verstorbenen oder Gefallenen der feindlichen Armee und Flotten hinterbliebenen Identitätszeichen und Effekten zu sammeln und deren Ausfolgung an die Berechtigten zu vermitteln.

Die Auskunftserteilung erfolgt durch das

Auskunftsbureau, Wien, VI., Dreihufeisengasse 4,

welches auf schriftliche oder telegraphische Anfrage über den Aufenthalt verwundeter und erkrankter Krieger schriftliche oder telegraphische Antwort erteilt.

Mündliche Auskünfte können grundsätzlich nicht erteilt werden, da sonst ein derartiger Andrang entstehen würde, daß dadurch die Möglichkeit einer Auskunftserteilung überhaupt in Frage gestellt würde. Die Anfragen, deutlich geschrieben, haben sich auf genaue Angabe von Vor- u. Zuname, Charge, Regiment, Kompagnie (Eskadron, Batterie usw.), Zugnummer des Angefragten zu beschränken. Zur Anfrage eignen sich die sogenannten Rote Kreuz-Auskunftskarten (Doppelkorrespondenzkarten), die in den Postämtern erhältlich sind. Für telegraphische Antwort ist das Rückporto (mindestens K 1·10 für die 18 Worte und Blankett im voraus zu bezahlen. Bezüglich der Ausfüllung der Frage- und Antwortkarte des Auskunftsbureaus ist folgendes zu beachten:

Die Anfrage kann jederman schriftlich oder telegraphisch in einer der Landessprachen stellen:

I. Fragekarte.

	des Militärs, das die Anfrage betrifft	
Truppenkörper usw.		K. u. k. Infanterieregiment Nr. 4
Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.		2. Komp., 3. Zug
Vor- und Zuname		Karl Müller II.
Charge		Korporal

Adresse auf der Antwortkarte ist vom Anfragesteller zu schreiben.

Unterschrift:
Josef Müller.

II. Antwortkarte.

Antwort auf Ihre Frage de dato: 20. August 1914

	des Militärs, das die Anfrage betrifft	
Truppenkörper usw.		K. u. k. Infanterieregiment Nr. 4
Kompagnie, Eskadron, Batterie usw.		2. Komp., 3. Zug
Vor- und Zuname		Karl Müller II.
Charge		Korporal

Der Genannte befindet sich in der Heilanstalt:
K. k. Reservespital Agram,
wohin weitere Anfragen zu richten sind.
Krankheit oder Verwundung: Schußwunde im Arm.
Wien, 22. August 1914.

Auskunftsbureau der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze.

Auskünfte über Kriegsgefangene und Internierte

werden von einer vom Roten Kreuz errichteten Auskunftstelle, Wien, I., Landskrongasse 1, erteilt.

Anfragen sind nur schriftlich oder telegraphisch, unter genauer Angabe des Namens, des Truppenkörpers, der Charge des Kriegsgefangenen, bei Internierten ihres Namens, Alters, Berufes und früheren Wohnortes, ferner des Staates, in welchem der Betreffende kriegsgefangen oder interniert vermutet wird, sowie natürlich unter genauer Angabe der Adresse der anfragenden Angehörigen an diese Hilfs- und Auskunftstelle zu richten, welche alles aufbieten wird, um die rasche Beantwortung der eingelangten Anfragen zu erreichen, bezw. um eingelangte Gaben an ihre Bestimmung zu leiten.

Die Feldpost.

Die Verwaltung der Feldpost wird durch die Generalfeldpostdirektion und die ihr unterstehende Armeepostdirektionen ausgeübt. Zur Versehung des manipulativen Feldpostdienstes sind die k. u. k. Feldpostanstalten bestimmt. Alle diese Behörden und Ämter sind ihrem Zwecke entsprechend mobil, d. h. sie haben keinen festen Standort, sondern folgen jeweils denjenigen militärischen Kommandos oder Armeen, denen sie zur Aufrechterhaltung des Postverkehres zugeteilt sind.

Aus diesem Grunde und im Interesse der unbedingt notwendigen Geheimhaltung der Truppenbewegung erfolgt die nähere Bezeichnung der Armeepostdirektionen und Feldpostanstalten mit Nummern. Jedem Soldaten wird die Nummer des Feldpostamtes, an welches sein Truppenkörper (Kommando, Anstalt usw.) jeweils gewiesen ist, bekanntgegeben.

Zur Aufrechterhaltung des Postverkehres besteht bei jeder Armee ein Hauptfeldpostamt, das den Verkehr von und

zu dem jedem höheren Kommando zugeteilten Feldpostamte vermittelt.

Bei Besetzung feindlicher Gebiete werden daselbst nach Maßgabe des Bedarfes Etappenpostämter zur Aufrechterhaltung des Postverkehres auf den Etappenlinien aufgestellt.

Gewisse staatliche, stabile Postämter, sogenannte Postsortierstellen, besorgen die Überprüfung der bei ihnen aus einem bestimmten Gebiete zusammenlaufenden Feldpostsendungen bezüglich ihrer Eignung zur Weiterbeförderung, namentlich hinsichtlich der Adresse.

Die täglich, mitunter stündlich erfolgende Veränderung des Standortes der Feldpostanstalten, die aus militärischen und betriebsdienstlichen Gründen erfolgte Einschiebung der Postsortier-, Postsammelstellen und Hauptfeldpostämter, namentlich das oftmalige Versagen der normalen Beförderungsmittel, endlich die Notwendigkeit der Überprüfung der Postsendungen macht es erklärlich, daß ihre Laufzeit während des Krieges, die sonst gewöhnliche, selbst bei Anspannung aller Kräfte unseres pflichteifrigen und geschulten Feldpostpersonals um das Mehrfache übersteigt.

Hiezu kommt noch, daß, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Personen der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen fallweise untersagt, allenfalls der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Zeitdauer ganz oder teilweise eingestellt werden kann, welche Maßnahme selbstverständlich eine temporäre Unterbrechung des Nachrichtendienstes vom Felde in die Heimat mit sich bringen muß.

Nicht unerhebliche Verzögerungen, namentlich in der Richtung zum Kriegsschauplatze bringt die leider oft vollständig unzulängliche Adreßangabe mit sich.

Aus allen diesen Gründen ist es begreiflich, daß es bei einer so großen und neuen Organisation eine gewisse Zeit braucht, bis gewisse Schwierigkeiten behoben sind und daß

ein einwandfreies Funktionieren, wie sich dies auch bei der deutschen Feldpost herausgestellt hat, nicht gleich möglich ist.

Durch die Feldpostämter können Privatpersonen

zu der Armee im Felde

nur einfache, also nicht rekommandierte Briefe, die nicht mehr als 100 Gramm schwer sind, ferner gewöhnliche und Feldpostkorrespondenzkarten, wie sie überall erhältlich sind, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Geschäftspapiere befördern lassen. Auch Briefe mit Wertangabe bis zu K 1000 sind zulässig.

Von Paketsendungen sind nur solche mit Ausrüstungs- und Uniformgegenständen, mit Waffen, Uniformstücken, Wäsche, Schuhen und dergleichen zulässig. Das Aufgabepostamt ist berechtigt zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung des Packetes zu verlangen. Die Aufschrift der Packete muß Name und Wohnort des Absenders, die deutliche Anschreibung „Feldpost" und als Bestimmungsort die Nummer des zuständigen Feldpostamtes, sowohl auf der Begleitadresse, als insbesondere auf dem Packete tragen. Das Gewicht der Packete darf 10 kg, der Umfang zirka 80 cm in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Versendung von Säbeln und Degen. Die Verpackung muß besonders dauerhaft (Wachsleinwand oder Holzkisten) hergestellt sein, die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung angebracht oder mit ihr so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Aufschrift ausgeschlossen ist. Wertangabe, Nachnahme oder Expreßbehandlung, Rückschein, Zustellung „zu eigenen Handen" sind ausgeschlossen. Die Begleitadresse muß den Vermerk tragen: „Auf eigene Gefahr des Absenders". Das Porto beträgt 60 Heller bis 5 kg, für jedes weitere Kilogramm 10 Heller und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Kleine Quantitäten von Genußmitteln, wie Schokolade und andere Labemittel werden am besten offen als Warenproben gegen Entrichtung der bei Warenproben üblichen Frankatur aufgegeben. Auf keinen Fall ist eine Versendung solcher Gegenstände (wie Schokolade usw.) in Form von Packeten, die das Aussehen von Feldpostbriefen haben, gestattet. Es empfiehlt sich, daß jeder, der solche Sendungen befördern lassen will, sie zum Postamt trägt und dort mit Unterstützung der Postorgane aufgabefertig macht. Da, wer nicht berufsmäßig solche Postsachen verschickt, nicht weiß wie Warenproben behandelt werden. Die Beförderung von Warenproben bis zu 200 g kostet 10 Heller, die bis 350 g 20 Heller.

Von der Armee im Felde

können ebenfalls nur gewöhnliche, nicht rekommandierte, Briefe aufgegeben werden, die aber nicht verschlossen sein dürfen, ferner Feldpostkorrespondenzkarten und gewöhnliche Korrespondenzkarten. Geld im Betrage bis zu K 1000 kann nur im Wege der vorgesetzten Kommandos in Briefen mit Wertangabe versendet werden*). Postanweisungen des Postsparkassenamtes werden durch die Feldpost nicht befördert. Eine Expreß- und Nachnahmebehandlung ist nicht zulässig, ebenso ist eine „Zustellung zu eigenen Handen" allgemein ausgeschlossen. Sämtliche Feldpostkorrespondenzen sind portofrei, die bei den Feldpostämtern aufgegebenen und mit dem Aufgabestempel des Feldpostamtes versehenen, auch dann, wenn sie keinen Stempel des militärischen Kommandos tragen.

*) Das Armeekommando hat in den letzten Tagen davon abgemahnt den Soldaten Geld zu schicken, da dies gegenwärtig unzweckmäßig erscheint. Mit dem Nötigen werden die Soldaten versorgt und sie haben so wenig Gelegenheit Geld zu verausgaben, daß Viele Geld nach Hause schicken.

Aufschriftenbeispiele.

I. Zur Feldarmee.

Des Absenders

Name: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

Feldpost.

An

Korporal N. N.,

Infanterieregiment Nr. . .

. . Kompagnie.

Feldpostamt . .

II. Zur k. k. Kriegsmarine.

Des Absenders

Name: . . . . . .

Adresse: . . . . . .

Feldpost.

An

Steuerquartiermeister Anton B.,

. . Kompagnie,

auf S. M. Schiff . . . . .

Pola.

Zu beachten ist, daß die Angabe der den Truppenkörpern (Kommanden, Anstalten usw.) vorgesetzten höheren Kommandos (Brigade-, Divisions-, Korps-, Armeeverband) verboten ist. Auf Sendungen für Empfänger, die bei einem höheren Kommando eingeteilt sind, ist nur dieses allein anzuführen.

10. Sonstige Auskunfts- und Hilfsstellen.

Militärauskünfte.

Die Heeresleitung hat in Wien, I., Biberstraße 11, eine dem Kriegsministerium unterstellte Militärauskunftsstelle errichtet, deren Aufgabe darin besteht, jedermann unentgeltlich in Militärangelegenheiten überhaupt, den Offizieren und Militärbeamten, sowie den Witwen und Waisen auch in persönlicher und wirtschaftlicher Angelegenheit Auskünfte und Ratschläge zu erteilen. Diesen Auskünften und Ratschlägen kommt selbstverständlich nur der Charakter einer Information, nicht aber der einer amtlichen Entscheidung zu.

Auskünfte in wirtschaftlichen und in Rechtsangelegenheiten.

Zur unentgeltlichen Verteilung von Rechtsauskünften in allen mit dem Kriege zusammenhängenden Angelegenheiten stehen überall teils freiwillige, teils offizielle, zumeist bei den Gemeinden errichteten Rechtsauskunftsstellen zur Verfügung. In Wien erhalten Einberufene und deren Angehörige, die eines Rechtsschutzes oder eines Rates bedürftig sind, bei der Rechtsschutzstelle der Advokatenkammer, Wien, I., Rotenturmstraße 13, dieselben unentgeltlich.

Für die Erledigung unerledigt gebliebener privatrechtlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Angelegenheiten der eingerückten Offiziere und Soldaten, welche diese infolge ihrer Ein-

berufung nicht mehr erledigen konnten, sind in allen Kronländern bei den Statthaltereien, Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden

wirtschaftliche Hilfsbureaus

errichtet worden. Das wirtschaftliche Landeshilfsbureau für Niederösterreich befindet sich Wien, I., Türkenstraße 3. Das wirtschaftliche Hilfsbureau und zugleich Rechtsauskunftsstelle der Gemeinde Wien, IX., Peregringasse 2. Den im Felde stehenden Soldaten ist von dem Bestehen dieser Bureaus amtlich Kenntnis gegeben worden und sie können dieselben schriftlich mit ihren Angelegenheiten befassen. In allen anderen hier nicht berührten Angelegenheiten erteilen, soweit nicht besondere Stellen dafür bekannt gegeben sind, die Gemeindeämter, in Wien ferner die Kommission für soziale Hilfspflege, Wien, I., Stock im Eisenplatz 2.

Schließlich sind die verschiedenen

Nationalen Hilfsvereine

zu erwähnen, wie das Hilfskomitee für Polen, Wien, III., Rennweg 5a; der Ungarn-Verein, IX., Währingerstraße 22; der Deutsche Hilfsverein, I., Graben 12 und das Deutsche Hilfskomitee für die Familien der aus Österreich einberufenen Reichsdeutschen, I., Wipplingerstraße 23, I. Stock.

Wichtiger noch als sonst erscheint in den gegenwärtigen Zeiten die

Fürsorge für Kinder und Jugendliche,

um die zahlreichen Kinder, die in den jetzigen schweren Zeiten des Schutzes des Elternhauses entbehren, den Gefahren der Straße zu entziehen und die Jugendlichen vor Verwahrlosung zu bewahren. Der ganz Kleinen, vom Säuglings- bis zum schulpflichtigen Alter nehmen sich die

Krippenvereine

an; in Wien der Wiener Zentral-Krippenverein, Wien, I., Seilerstätte 10, Postsparkassenkonto Nr. 16.986, der in seinen acht Krippen schon gegenwärtig eine größere Zahl von Kindern der Einberufenen tagsüber verpflegt und verköstigt. Der Verein trägt aus eigenem zwei Dritteile des Erfordernisses, so daß die Beitragsleistung der Kinder im Tage 12 Heller oder K 3 per Monat beträgt. Der größeren Kinder nehmen sich die

Kinderhorte

und verschiedene ähnliche Institutionen an; ferner haben verschiedene auch in Friedenszeiten auf dem Gebiete der Kinderfürsorge wirkende Vereine, für Wien der Verein Settlement, XVI., Friedrich Kaisergasse 51, der Arbeiterverein „Kinderfreunde", dessen Zentrale sich Wien, XVI., Klausgasse 32, befindet, ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete für die Dauer des Krieges wesentlich erweitert. Der letztgenannte Verein hat in fast allen arbeitsreichen Bezirken Ortsgruppen, welche täglich Spieltage im Freien und Ausflüge unter fachkundiger Leitung veranstalten. Die Adressen sind in der vorhin genannten Zentrale dieses Vereines und bei den Bezirkskomitees der Frauenhilfsaktion zu erfahren.

Die Fürsorge für die zahlreichen

Lehrlinge und jugendliche Arbeiter,

welche infolge des Krieges ohne Lehrstelle, ohne Unterkunft und Verköstigung sind, hat für Wien die Lehrlingsfürsorge-Kommission des Fortbildungsschulrates, Wien, VI., Mollardgasse 87, übernommen, an welche sich die Gewerbegenossenschaften, die Lehrmeister, die Lehrlinge und deren Eltern oder Vormünder dann, wenn ein Lehrling entlassen worden ist oder entlassen werden soll, wenden können. Es wäre gewiß ersprießlich, wenn solche

Lehrlingsfürsorgekommissionen, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch in anderen Städten in Wirksamkeit treten würden.

Mit der Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kinder allein ist es indes in dieser Zeit nicht getan. Die Zahl derjenigen, die zu Hause keine entsprechende Nahrung erhalten können, ist um ein vielfaches gewachsen und doppelt wichtig erscheint daher die

öffentliche Ausspeisung von Kindern.

Solche Ausspeisungen werden von zahlreichen größeren und kleineren Vereinen vorgenommen, in Wien in ausgedehnterer Weise vom Verein „Settlement", XVI., Friedrich Kaisergasse 56. Die Zulassung zu diesen Ausspeisungen erfolgt in Wien auf Grund von Speisemarken, welche von manchen Vereinen den Bezirkskomitees der Frauenhilfsaktion zur Verfügung gestellt und von diesen nach gepflogener Erhebung über die Bedürftigkeit an die darum ansuchenden Personen abgegeben werden.

II. Die Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen.

Offiziere und Mannschaften.

Das Minimum der Pension für Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte, das im Falle der Verwundung vor dem Feind oder am Kriegsschauplatz auch vor dem vollendeten 10. Dienstjahre erwächst, beträgt K 600 jährlich, dazu kommt eine Verwundungszulage von K 400 jährlich, bei Verlust einer Hand oder eines Fußes von K 800, bei Verlust beider Gliedmaßen oder beider Augen von K 1800 jährlich.

Offiziere von der 9. Rangklasse abwärts können in die Invalidenversorgung aufgenommen werden, entweder in der Form der Aufnahme in eine Anstalt oder in der Form der Gewährung einer Quartiergeldbeihilfe, welche jährlich K 240 der 9. und K 260 der 10., 11. Rangklasse nebst 90 % der zuletzt bezogenen Gage und allfälligen Verwundungszulage beträgt.

Mannschaftspersonen,

welche invalid und für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind, haben auf eine Invalidenpension Anspruch, welche je nach Charge und Dienstzeit bemessen wird. Mindestens aber beträgt sie für Kadetten K 600, für Offiziersstellvertreter K 216, für Feldwebel K 168, für Zugsführer K 144, für Korporäle K 120, für Gefreite K 96, für Infanteristen K 72. Dazu kommt eine Verwundungszulage von jährlich K 96, bei Verlust einer Hand oder eines Fußes K 192, bei Verlust beider Gliedmaßen oder bei Erblindung beider Augen K 288.

Versorgung der Witwen und Waisen.

Witwen und Waisen von Offizieren,

auch jene von einberufenen Reserveoffizieren, haben Anspruch auf eine fortlaufende Pension, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen, oder sei es infolge einer in Ausübung des Dienstes erlittenen Verwundung oder einer im Dienstorte herrschenden epidemischen Krankheit oder infolge von Kriegsstrapazen gestorben ist. Die Pension beträgt jährlich in der 12. Rangklasse K 700, in der 11. Rangklasse K 750, in der 10. Rangklasse K 900, in der 9. Rangklasse K 1000 usw. Jene Witwen, deren Gatte erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist an einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben ist, gebührt ein 50%iger Zuschuß.

Für jede eheliche Waise wird bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre oder bis zur früher eintretenden Versorgung ein Erziehungsbeitrag in der Höhe jährlich K 500 gewährt, doch darf die Summe der in einem Falle gewährten Erziehungsbeiträge nicht höher sein, als der Betrag der Witwenpension. Elternlose Waisen und solche, deren Mutter keinen Anspruch auf die Witwenpension hat, erhalten einen Erziehungsbeitrag im Gesamtbetrage der Hälfte der Witwenpension. Ist dieser Erziehungsbeitrag geringer als die Summe der Erziehungsbeiträge, welche der Mutter gebührt hätten, so ist die Differenz als Zulage anzuweisen.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen dürfen zusammen nicht höher sein, als es die Pensionsbezüge des Verstorbenen gewesen wären.

Witwen und Waisen von Personen der Mannschaft.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Witwenpensionen sind die gleichen wie die für die Offizierswitwen angeführten. Die Pensionen betragen jährlich für die Witwe eines Kadetten K 300, für die Witwe eines Feldwebels K 180 (K 240), falls die tägliche Löhnung mehr als 70 Heller betrug, für die Witwe eines Zugsführers K 144, für die Witwe eines Korporals K 120, für die eines Gefreiten K 96 und für die eines gewöhnlichen Infanteristen ohne Charge K 42. Dazu kommt wiederum ein 50%iger Zuschuß, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen ist oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder an Kriegsstrapazen gestorben ist.

Der Erziehungsbeitrag, der für Knaben bis zum 16., für Mädchen bis zum 14. Lebensjahr gewährt wird, beträgt K 48 für die ehelichen Waisen.

Erziehungsbeitrag und Witwenpensionen dürfen im Einzelfalle den Betrag von K 540 nicht überschreiten,

elternlose Waisen und solche, deren Mutter keinen Pensionsanspruch hat, erhalten einen Erziehungsbeitrag von jährlich K 72.

Witwen von Militärgagisten, die in keine Rangklasse eingeteilt sind, erhalten als fortlaufende Pension jährlich ein Drittel der zuletzt bezogenen Aktivitätsbezüge des verstorbenen Gatten, mindestens aber K 400. Der Erziehungsbeitrag der Waisen beträgt in diesem Falle jährlich K 60.

Im Falle der Vermissung wird die für den Todesfall gebührende Versorgung so lange gewährt, bis der Gatte (Vater) zum Vorschein kommt oder gerichtlich für tot erklärt wird. Tritt der letztere Fall ein, so wird die Versorgung endgültig weiter gewährt.

II. Abteilung.

Rechtsangelegenheiten.

1. Die materiellen Verpflichtungen und das Moratorium.

Begründung und Bedeutung des Moratoriums.

Das Moratorium bedeutet nicht etwa, daß man nun einfach seine Schulden nicht zu bezahlen brauche; dies war nicht der Zweck der Fürsorge, welche der Staat durch die Erlassung des Moratoriums bekundete. Es ist vielmehr eine wohlbegründete Maßregel, die zum Schutze der Bevölkerung dient und vor allem dem sinnlosen Ansturm auf Banken und Sparkassen vorbeugen sollte, der die schädlichsten Folgen hat. Die Banken halten nicht etwa die Guthaben ihrer Kundschaft in Barem bereit, sondern sie haben wiederum ihre Gelder fruchtbringend angelegt, und zwar in Wertpapieren, in Wechseln, Hypotheken usw., und vor allem in Krediten an Handel und Industrie. Wenn nun die Banken plötzlich alle Gelder auszahlen müßten, so müßten sie auch alle diese Guthabungen flüssig machen und dadurch dem Handel und der Industrie den Kredit, d. i. das Geld, den Lebensnerv entziehen, Hypotheken kündigen, Effekten verkaufen. Dies würde neben der Lahmlegung von Handel und Industrie zufolge des hiedurch entstehenden namhaften plötzlichen und übermäßigen Angebotes, dem keine entsprechende Nachfrage gegenüber stehen kann, einen Kurssturz, also eine wahnsinnige

Verschwendung an Nationalvermögen bedeuten. Dies sollte vermieden werden und deshalb wurde das Moratorium erlassen.

Wir bringen im Nachstehenden kurz den Grundgedanken des Moratoriums und führen dann seine Wirkung auf die einzelnen Arten von Schuldverhältnissen des Näheren aus.*)

Grundgedanke des Moratoriums.

Der Grundgedanke des Moratoriums ist der, daß der Krieg und somit die Verhängung des Moratoriums so überraschend kam, daß die Schuldner für die Begleichung ihrer bereits bestehenden und fälligen oder noch fällig werdenden Forderungen nicht rechtzeitig und nicht im gewöhnlichen Ausmaße Sorge tragen konnten. Deshalb können sie auch zur termingerechten Begleichung dieser Forderungen jetzt nicht verhalten werden. Forderungen jedoch, die nach Erlassung des Moratoriums, d. i. nach dem 1. August 1914 entstehen, sind anderer Natur. Der Schuldner weiß schon, wenn er das Geschäft eingeht, daß die Umlaufsmittel beschränkt sind, er muß also vorher überlegen, wie er seinen Verpflichtungen nachkommt und ebenso wird es sich der Gläubiger überlegen, welchen Kredit er ihm gibt. Es giebt also für keinen von beiden Teilen eine Überraschung und es hängt ganz von der beiderseitigen Vereinbarung ab, ob z. B. eine Ware gegen bar oder gegen Kredit verkauft wird. Diese Vereinbarung, die beide Teile in vollkommener Kenntnis der außergewöhnlichen Umstände treffen, muß auch strenge eingehalten werden.

Umfang des Moratoriums.

Das Moratorium bezieht sich demnach nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung auf die vor dem 1. August 1914

*) Eine ausführliche und gemeinverständliche Darstellung des Moratoriums bildet das beim Compaßverlag in Wien IX./4, erschienene Werk von Dr. Hugo Strauß: „Das Moratoriumsgesetz und seine Nebengesetze", das zum Preise von K 1.20 beim Verlage und durch jede Buchhandlung zu beziehen ist.

entstandenen privatrechtlichen Geldforderungen, Wechsel- und Scheckforderungen sowie auch auf die Geldforderungen für verkaufte Sachen oder Waren, bei denen der Kaufvertrag vor dem 1. August 1914 abgeschlossen und die Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt wurde, es sei denn, daß die Lieferung vor dem 1. August 1914 vorzunehmen gewesen wäre, der Verkäufer also im Verzug ist.

Diese Geldforderungen sind, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig waren, bis zum 30. September, wenn sie zwischen 1. August und 30. September fällig waren, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, also bis längstens 30. November 1914 gestundet. Ebenso ist für die vor dem 1. August ausgestellten und zwischen dem 1. August 1914 und 30. September 1914 fällig werdenden Wechsel und Schecks die Frist für die Präsentation und den Protest um 61 Tage hinausgeschoben.

Moratoriumszinsen und Prozeßführung.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind bei Handelsgeschäften 6 %, bei anderen Geschäften 5 % Zinsen jährlich zu entrichten, wenn nicht die Schuld vertragsmäßig höher verzinslich war. Die dem Moratorium unterliegenden Forderungen können bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht eingeklagt werden, es kann auch zur Hereinbringung dieser Forderungen keine Exekution geführt werden.

Von diesem Moratorium sind nun im öffentlichen Interesse eine ganze Reihe von Ausnahmen statuiert worden, die wir nicht gesondert aufzählen, sondern jeweils bei den einzelnen Schuldverhältnissen besprechen.

Wirkung des Moratoriums auf die einzelnen Schuldverhältnisse.

I. Darlehensforderungen.

Ist das Darlehen vor dem 1. August 1914 gewährt worden und ist es bereits fällig oder wird es bis zum

30. September fällig, so unterliegt es dem Moratorium, d. h. es ist bis zum 30. September zurückzubezahlen, wenn es vor dem 1. August fällig war; wenn es in der Zeit zwischen 1. August und 30. September fällig war, so ist die Rückzahlung 61 Tage später zu leisten. Wird es nach dem 30. September fällig, so wäre es nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung zeitgerecht zu bezahlen, doch wird jedenfalls bis dahin das Moratorium entsprechend verlängert werden.

Die Stundung gilt auch für die einzelnen Raten und selbst, wenn im Darlehensvertrage bei Nichtzahlung einer Rate Terminsverlust oder eine andere Säumnisfolge bedungen worden wäre, so tritt diese jetzt nicht ein, denn die Rate ist nicht zu ihrem gewöhnlichen Termine, sondern erst zum gestundeten Termin fällig. Bis dahin muß sie aber auch verzinst werden, und zwar unter Kaufleuten mit 6 %, unter Privaten mit 5 %, wenn nicht von vorneherein höhere Zinsen vereinbart worden waren.

Die Fälligkeit der Darlehensforderung richtet sich nach der Vereinbarung. Wenn kein bestimmter Zahlungstermin vereinbart worden war, so tritt nach österreichischem Rechte die Fälligkeit erst mit der Mahnung ein; ein Gläubiger also, der jemanden ein Darlehen auf unbestimmte Zeit gewährt hat, muß die Fälligkeit erst durch die Kündigung herbeiführen und da ist nun bestimmt worden, daß eine zwischen dem 1. August und dem 30. September erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die das Moratorium Anwendung findet, so zu behandeln ist, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre. War also eine Kündigungsfrist z. B. von 30 Tagen vereinbart, so tritt die Fälligkeit der Darlehensforderung am 31. Oktober ein, die Kündigung mag wann immer während des Moratoriums geschehen sein; war keine Kündigungsfrist vereinbart, das Darlehen also sofort rückzahlbar, so tritt Fälligkeit erst am 1. Oktober ein. Dem Schuldner kommt zur Abstattung seiner

Verbindlichkeit der ganze letzte Tag zustatten, so daß Verzug erst dann eintritt, wenn die Forderung mit Ablauf dieses Tages nicht bezahlt ist.

Pfanddarlehen.

Dieselben Bestimmungen gelten für Darlehen, die durch Pfand gedeckt sind, also hauptsächlich für Darlehen von Versatzämtern und Pfandleihanstalten. Auch hier ist die Fälligkeit, d. h. der Termin zum Auslösen oder Umsetzen des Pfandes um die Moratoriumsdauer verschoben, daher kann das Pfand indessen nicht verfallen.

II. Kaufpreisforderungen für Waren.

Für die Bezahlung von Waren, die vor dem 1. August 1914 geliefert wurden, oder hätten geliefert werden sollen, gilt das Moratorium, d. h. wenn die Zahlung konditionsgemäß vor dem 1. August fällig war, ist sie bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und 30. September fällig war, um 61 Tage gestundet. Für die Stundungsdauer sind durchgehends 6% zu entrichten, denn die Verkäufe der Lieferanten sind Handelsgeschäfte.

Die Verpflichtung Waren zu liefern, wird vom Moratorium nicht berührt, denn dieses bezieht sich nur auf Geldforderungen. Die Lieferung von Waren kann nur dann verweigert werden, wenn diese dem Verkehr entzogen sind, d. h. ein Verkaufsverbot oder Ausfuhrverbot erlassen wurde, oder aber wenn die Ware untergegangen ist. Der Krieg selbst entbindet nicht von der Lieferungspflicht; nur in einem Falle könnte der Verkäufer die Lieferung der Ware auf Kredit verweigern, wenn sich nämlich die Vermögensverhältnisse des Käufers seit dem Abschlusse des Kaufvertrages derart verschlechtert haben, daß für den Gläubiger kein Grund zum Vertrauen mehr vorliegt.

Warenkäufe nach dem 1. August sind ohne Rücksicht auf das Moratorium gemäß besonderer Vereinbarungen zu

bezahlen, und wenn keine Vereinbarung vorliegt oder nicht stillschweigend zur früheren Kondition abgeschlossen wurde, braucht der Verkäufer nur „Zug um Zug", d. h. gegen sofortige Bezahlung des Kaufpreises zu liefern.

III. Forderungen aus Lohnverträgen.

Diese unterliegen dem Moratorium nicht. Hiezu gehören vor allem die Forderungen der Handwerker für Arbeiten und Reparaturen, z. B. die Forderung des Schneiders, des Tischlers, des Schusters usw; nur ist zu bemerken, daß nach unserem Gesetze kein Lohnvertrag, sondern ein Kaufvertrag vorliegt, wenn der Arbeiter den Stoff zum Werke hergibt, d. h. das Material liefert. Kaufverträge unterliegen jedoch dem Moratorium nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes. Wenn ich also beim Schneider einen Stoff auswähle und daraus mir einen Anzug machen lasse, oder wenn mir der Schuster (wie es wohl immer der Fall ist) aus seinem Leder ein Paar Schuhe liefert, so unterliegt diese Forderung, wenn sie vor dem 1. August entstanden ist, dem Moratorium. Es ist jedoch bereits erwähnt worden, daß es jetzt umsomehr Pflicht jedes anständigen Menschen ist, den Handwerker und Gewerbetreibenden nicht auf sein Geld warten zu lassen.

Alle anderen Forderungen der Handwerker sind moratoriumsfrei, also zeitgerecht zu bezahlen, und zwar wiederum im Interesse der Allgemeinheit sofort.

Zu den „Lohnverträgen" gehören auch die Forderungen der Architekten, Advokaten, Ärzte, Künstler, Baumeister, Agenten (Provisionsforderungen), Privatlehrer, die nicht fest angestellt sind, sondern per Stunde bezahlt werden, kurz aller jener Personen, welche für uns gegen Entgelt körperliche oder geistige Arbeit verrichten. Auch diese Forderungen sind ohne Rücksicht auf das Moratorium zeitgerecht zu bezahlen. Eine Kündigung ist bei solchen Lohnverträgen nur selten vorgesehen, sie könnten also jederzeit aufgelöst werden.

Nur soll hier wiederum, wo es irgend angeht, Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwächeren genommen werden.

IV. Dienstverträge.

Das sind solche Verträge, in welchem eine Person für eine andere dauernd und im festen Verhältnis Arbeit verrichtet. Hieher gehören alle Angestellten, also Arbeiter, Dienstboten, Handlungsgehilfen, Güterbeamte usw. Der Lohn oder Gehalt dieser ist moratoriumsfrei, d. h. er ist wie gewöhnlich zu bezahlen. Zu diesem Zwecke müssen auch die Banken aus dem Guthaben das Geld ausfolgen. Es fragt sich nur, wie es im Kriegsfalle mit der Kündigung steht. Bei Arbeitern ist die Bestimmung des Arbeitsvertrages, beziehungsweise des Kollektivvertrages geltend. Wenn in diesem keine Kündigungsfrist ausgemacht ist, so beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist 14 Tage. Müssen die Arbeiter einrücken, so ist ihnen nach dem Gesetze der Lohn nur bis zum Tage des Austrittes zu bezahlen, von diesem Zeitpunkt hört jede gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers zu weiteren Leistungen auf. Ebenso ist es bei Dienstboten. Auch hier gilt mangels einer besonderen Bestimmung die gesetzliche Kündigungsfrist, die in jedem Kronland und auch wieder bei städtischen und ländlichen Dienstboten verschieden ist. Wird der (männliche) Dienstbote einberufen, so trifft den Dienstgeber keine gesetzliche Verpflichtung zu einer weiteren Zahlung. Anders bei Handlungsgehilfen; hiezu gehören nicht nur die kaufmännischen Angestellten, sondern auch die im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes zur Leistung höherer nicht kaufmännischer Dienste angestellten Personen, als wie Chemiker, Techniker usw., dann die Angestellten in der Schriftleitung, Verwaltung oder im Verschleiß einer periodischen Druckschrift, in Kanzleien der Advokaten und Notare, in Tabaktrafiken und Lottokollekturen.

Die Kündigungsfrist wird hier vor allem durch Vereinbarung bestimmt, kann aber nicht kürzer als 30 Tage sein

und nur am 15. oder am Letzten eines Monats endigen. Sie muß auch für beide Teile gleich sein. Ist keine Kündigung vereinbart, so kann das Dienstverhältnis nur sechswöchentlich zum Quartal gekündigt werden. Somit müßte bei dem jetzt in Betracht kommenden Zeitpunkt am 17. August für den 30. September oder am 17. November für den 31. Dezember gekündigt werden.

Es wurde auch hier schon erwähnt, daß der Unternehmer, so weit es ihm möglich ist, sein Personal nicht entlassen soll, um die herrschende Not nicht noch zu vermehren.

Während der Kündigungsfrist hat der Angestellte das Recht, sich einen Posten zu suchen, jedoch darf er nicht etwa, wie allgemein angenommen wird, täglich zwei Stunden ausbleiben, ohne Rechenschaft darüber zu geben, sondern es ist ihm nach dem Gesetz eine „angemessene Zeit" zu gewähren, die unter Umständen an einem Tage auch mehr als zwei Stunden betragen kann, wenn der Angestellte z. B. verreisen muß, um sich persönlich vorzustellen.

Wird der Angestellte zum Kriegsdienste einberufen, so gebührt ihm, wenn das Dienstverhältnis zu dieser Zeit bereits ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, noch für vier Wochen der Gehalt und auch der auf die bisherige Zeit entfallende Anteil an der Remuneration, wenn eine solche vereinbart oder regelmäßig gegeben wurde. Diese Beträge sind sofort auszubezahlen, wenn der Angestellte einrückt. Einer Kündigung oder besonderen Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf es nicht, das Dienstverhältnis löst sich automatisch nach Ablauf dieser vier Wochen auf.

Güterbeamten kann nach dem für sie bestehenden Gesetze, wenn sie zum Kriegsdienste einberufen werden, nur sechsmonatig gekündigt werden, und es ist ihnen bis dahin der Gehalt zu bezahlen.

Die Pensionsversicherung ist nach dem Gesetze nicht weiterzubezahlen, allein es ist dringendst zu emp-

fehlen, daß dies geschieht, indem der Einberufene „freiwilliges Mitglied" bleibt und der Unternehmer weiter die Beiträge bezahlt. Die Vorteile, besonders nach der jetzt erfolgten Novellierung des Pensionsgesetzes, sind so groß, insbesondere wenn der Versicherte bereits fünf „Beitragsjahre" (60 Beitragsmonate) geleistet hat und verheiratet ist oder eine bedürftige Mutter hat, daß jeder einsichtige Chef dieses geringe Opfer bringen sollte. Krankenversicherung und eventuell Unfallversicherung ist nicht weiter zu bezahlen.

V. Mietzinse.

Miet- und Pachtzinse unterliegen nicht dem Moratorium, d. h., sie sind pünktlich zu bezahlen.

Kündigung des Mietverhältnisses: Diese steht dem Vermieter wie sonst und zu den gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfristen frei. Die gesetzlichen Kündigungsfristen sind jedoch in jedem Kronlande und da wiederum fast in jedem Orte so verschieden, daß sie hier nicht aufgezählt werden können. Die Kündigung muß immer demjenigen zugestellt werden, der die Wohnung gemietet hat. Wenn also die Wohnung auf den Namen des Mannes genommen war und der Mann einrücken mußte, braucht die Frau die Kündigung nicht anzunehmen. Wenn diese sie aber dennoch angenommen hat, muß sie sofort dem Gerichte bekanntgeben, daß die Zustellung der Kündigung nicht ordnungsgemäß erfolgte. Es wird dann vom Gerichte auf Antrag des Vermieters ein Kurator bestellt, der eventuell Einwendung gegen die Kündigung zu erheben hat. Kündigungen, die ordnungsgemäß zugestellt und gegen die keine Einwendungen erhoben wurden, erwachsen in Rechtskraft und es kann auf Grund derselben die Delogierung durchgeführt werden. Hingegen kann die Ehefrau für den abwesenden Ehemann die Wohnung kündigen, da ihre Vertretungsbefugnis zu solchen Rechtshandlungen ausreicht, auch wenn sie keine besondere schriftliche Vollmacht vom Gatten vorweisen kann.

Erläßt der Hauseigentümer dem Mieter oder dessen Familie den Mietzins ganz oder zum Teile, so wird der Ausfall von der Steuerbehörde bei der Hauszinssteuer so anerkannt, als ob der Mietzins uneinbringlich gewesen wäre, jedoch muß sich der Vermieter diesen Erlaß vom Mieter bestätigen lassen.

Ohne Kündigung kann das Mietverhältnis von seiten des Vermieters aufgelöst werden, wenn der Mieter mit der Bezahlung des Zinses nach geschehener Einmahnung derart säumig ist, daß er mit Ablauf eines Termins den rückständigen Zins nicht vollständig entrichtet hat, vom Mieter hingegen, wenn die gemietete oder gepachtete Sache wegen des Krieges oder wegen einer Seuche gar nicht gebraucht oder benützt werden kann. Wenn also z. B. das Gebäude beschossen oder demoliert wird, braucht der Mieter keinen Zins zu bezahlen und kann sofort ausziehen. Hingegen kann der Mietvertrag nicht etwa deswegen aufgelöst werden, weil der Mieter eine Sommerwohnung zufolge Störung der Bahnverbindung oder Urlaubsverweigerung nicht beziehen kann. Diese Zufälle gehen auf Risiko des Mieters.

VI. Rentenforderungen und Alimentenforderungen.

Diese beiden Arten von Forderungen sind moratoriumsfrei und termingerecht zu bezahlen. Diese Bestimmung rührt daher, daß diese Beträge ähnlich wie Gehalte und Löhne meistens das einzige Einkommen der Berechtigten bilden, die davon ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen.

VII. Hypothekenzinsen und Annuitäten.

Hier wurde durch eine Nachtragsverordnung zum Moratorium eine Veränderung geschaffen. Es sind demnach die Zinsen solcher Hypotheken moratoriumsfrei, welche von Sparkassen gewährt wurden, und dann diejenigen, welche von Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken gegeben wurden und zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und pupillar-

sicheren fundierten Bankschuldverschreibungen dienen. Bei diesen beiden letzteren Hypothekenforderungen ist diese Eigenschaft im Grundbuche angemerkt. Diese Bestimmung tritt erst am 16. September in Kraft, doch können bei Rückständen von Zinsen und Annuitäten, die bis 30. September 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, keine Säumnisfolgen eintreten. Zinsen und Annuitäten der Hypothekenforderungen sonstiger Darlehensgeber sind nur dann moratoriumsfrei, wenn sie auf vermieteten oder verpachteten Gebäuden und Grundstücken grundbücherlich sichergestellt sind und auch dann nur in beschränktem Ausmaße. Der Hypothekarschuldner hat hier nur so viel abzuführen, als ihm netto zukommt, d. h., als ihm von den tatsächlich eingenommenen Pachtzinsen nach Abzug der Steuern übrig bleibt. Solange er dieser Verpflichtung nachkommt, kann Terminsverlust oder sofortige Fälligkeit nicht eintreten, wenn dies auch im Schuldschein vereinbart war.

VIII. Versicherungsprämien und Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Diese unterliegen dem Moratorium, müssen also jetzt nicht bezahlt werden. Es kann also der Verfall der Polizze jetzt nicht eintreten. Dafür ist aber auch die Pflicht der Versicherungsgesellschaften zur Auszahlung von Schadensbeträgen entsprechend reduziert, indem sie bei Lebensversicherungen jetzt Versicherungssummen nur bis zur Höhe von K 500 auszahlen müssen, ausgenommen bei Kriegsversicherungen, die sofort ganz zu bezahlen sind.

Rückkauf und Polizzenbelehnungen (wenn der Versicherungsnehmer ein vertragsmäßiges Anrecht darauf hat, und dies ist gemäß den Bestimmungen der meisten Polizzen nach dreijährigem Versicherungsbestande der Fall) sind nur bis K 200 zu gewähren und Ersatzbeträge aus anderen Schadensversicherungen (Feuer, Einbruch, Haftpflicht usw.) nur bis zur Höhe von K 400.

Zu bemerken ist, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen Großbritanniens die englischen Versicherungsgesellschaften an Angehörige des Feindeslandes bis nach Kriegsablauf nichts zu leisten haben. Es sind z. B. die Polizzen des „Gresham" und anderer englischen Gesellschaften jetzt wertlos, wenn die Versicherung direkt bei der englischen Hauptanstalt abgeschlossen wurde; erfolgte aber der Abschluß bei einer inländischen Repräsentanz, so haftet hiefür die bei der Aufsichtsbehörde erlegte Kaution.

IX. Kuponforderungen.

Moratoriumsfrei sind Zinsen und Kapitalsrückzahlungen von Staatsschulden, von staatsgarantierten Verpflichtungen, z. B. Eisenbahnanleihen, sowie von Pfandbriefen und sonstigen pupillarsicheren Schuldverschreibungen.

Kupon- und Kapitalsrückzahlungen, die nach dem 1. August fällig werden, sind selbstverständlich bei allen Effekten moratoriumsfrei.

Lottogewinste und Klassenlotteriegewinste sind, da sie öffentlich-rechtliche Forderungen sind, moratoriumsfrei.

X. Steuern und öffentliche Abgaben.

Diese sind unbedingt termingerecht zu entrichten. Es ist eine direkt patriotische Pflicht, dem Vaterlande in diesen schweren Zeiten das ihm zukommende Geld nicht vorzuenthalten.

Zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben gehören auch die Forderungen der Krankenkassen, der Pensionsversicherung, der staatlichen Unfallversicherung, Schulgelder usw., nicht aber die Forderungen der von öffentlichen Körperschaften betriebenen gemeinnützigen Privatunternehmungen, wie die Gaswerke, Elektrizitätswerke, Staats- und Landesbahnen usw.

XI. Forderungen an Banken und Sparkassen.

a) Forderungen aus Kontokorrentguthaben:

Um einen Run zu verhüten, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen worden:

Landes- und Aktienbanken müssen innerhalb eines Kalendermonats 3 % des Guthabens vom 1. August 1914, mindestens aber K 400, andere Kreditstellen 2 % dieses Guthabens, mindestens K 200, Raiffeisenkassen K 50 ausfolgen.

Nach dem 1. August 1914 eingelegte Beträge sind moratoriumsfrei und wie sonst rückzubezahlen

Zur Zahlung moratoriumsfreier Forderungen sind jedoch höhere Abhebungen gestattet, u. zw. für Zahlung von Gehalten und Löhnen im Betriebe des Kontoinhabers, zur Zahlung von Miet- und Pachtzinse und der oben unter VII erwähnten moratoriumsfreien Hypothekarzinsen und endlich zur Berichtigung von Steuern kann selbst das ganze Guthaben abgehoben werden. Es sind jedoch diese Verpflichtungen zu bescheinigen, was durch Vorlage von Lohnlisten, Zinsbücheln, Hypothekar- und Steuerbücheln usw. geschieht. Bei den Steuern und öffentlichen Abgaben ist die Kontrolle noch strenger, indem die Banken diese für den Kontoinhaber selbst bezahlen.

Zur Aufrechterhaltung seines Betriebes darf der Kontoinhaber 5 % seines Guthabens vom 1. August 1914 jeden Monat abheben, wenn er bescheinigt, daß dieser Betrag hiefür unumgänglich notwendig ist.

Der Schuldner kann jedoch seinen Gläubiger ohne Barzahlung voll befriedigen, indem er diesem bei seiner Bank ein Konto eröffnen läßt. Doch darf der nunmehrige Kontoinhaber während der Moratoriumsdauer von diesem Konto keine baren Beträge abheben.

b) Sparkassebücher:

Hier können von den vor dem 1. August 1914 gemachten Einlagen bei Sparbüchern von Landes- und Aktienbanken innerhalb eines Kalendermonats K 200, bei anderen Kredit-

stellen K 100 und bei Raiffeisenkassen K 50 abgehoben werden.

Von Einlagen, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden und am 16. September 1914 den Betrag von K 2000 übersteigen, müssen auf Verlangen des Büchelinhabers bis zur Höhe von einem Fünftel des Guthabens von der Bank oder Sparkasse seine Steuern und öffentlichen Abgaben direkt eingezahlt werden.

Nach dem 1. August 1914 geschehene Einlagen sind moratoriumsfrei, d. h. zu den gewöhnlichen Terminen rückzahlbar.

2. Ausnahmsbestimmungen im gerichtlichen und Verwaltungsverfahren zum Schutze der Eingerückten.

Jedes Prozeßverfahren muß ein streng formales sein, d. h. es müssen alle Vorschriften strenge eingehalten werden, sonst kann das Verfahren nichtig werden und nicht zum Ziele führen. Nun können aber die Vorschriften von den Eingerückten nicht eingehalten werden, da diese in den meisten Fällen so rasch fort müssen, daß sie nicht einmal einen Vertreter bestellen und informieren können. Da nun der Mann, der im Felde steht und ohnedies durch die Hinausreißung aus allen seinen wirtschaftlichen Zusammenhängen schweren materiellen Schaden erleidet, kann man ihm nicht noch zumuten, ein Recht zu verlieren, weil er sich nicht verteidigen konnte. Deshalb werden alle Zivilprozeßverfahren gegen Militärpersonen unterbrochen, auch wenn bereits das Verfahren beendet ist. Zu den Militärpersonen zählen nicht nur Angehörige der bewaffneten Macht, sondern auch die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogenen, dann die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilten oder zum Gefolge der Armee gehörigen

Zivilpersonen, ferner alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen, die Kriegsgefangenen, die Geiseln und die Personen, die sich an einem Orte aufhalten, der durch den Krieg vom Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist. Auch das Exekutionsverfahren gegen diese Militärpersonen wird unterbrochen und es sind nur Sicherungsmaßregeln zulässig. Das unterbrochene Verfahren kann nicht vor dem Friedensschlusse und auch dann nicht vor einem durch eine Verordnung zu bestimmenden Tage wieder aufgenommen werden, außer wenn dies von der Militärperson selbst beantragt wird. Selbst wenn vom Gerichte übersehen wurde, das Verfahren zu unterbrechen, kann die Militärperson 30 Tage nach dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung die Bereicherungsklage gegen diejenigen Personen erheben, welche aus der Verkürzung der Militärperson einen Vorteil erlangt hat.

Zu bemerken ist, daß sich die Advokatenkammern bereit erklärt haben, den Eingerückten und deren Familie unentgeltliche Rechtshilfe zu gewähren.

Im Konkursverfahren, sowie im Verfahren außer Streitsachen ist für die Militärperson ein besonderer Kurator zu bestellen, wenn sie nicht bereits, z. B. infolge ihrer Minderjährigkeit, einen Kurator hat.

Im Strafverfahren kann wegen unverschuldeter Versäumung einer Frist durch die „Militärperson" oder deren Vertreter die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden; das bezügliche Gesuch ist bei dem Prozeßgerichte binnen einem Monat von dem Tage an zu stellen, an welchem die Vornahme der versäumten Prozeßhandlung möglich geworden ist.

Im Verfahren außer Streitsachen ist durch eine Verordnung vom 10. August 1914 das Bezirksgericht des Aufenthaltsortes, und nicht wie sonst des Wohnsitzes zur Bestellung eines Vormundes oder Kurators und zur Besorgung von Geschäften, die der Vormundschaft oder Kuratelsbehörde obliegen, zuständig erklärt worden.

Es gibt jedoch nicht nur im gerichtlichen Verfahren, sondern auch im administrativen Verfahren (Verfahren vor Verwaltungsbehörden, Steuerbehörden usw.) Fristen und Termine, deren Versäumung der Partei schweren, oft nicht wieder gut zu machenden Schaden bringen könnte. Zu dessen Verhütung wurden zwei Verordnungen am 15. September 1914 erlassen, durch welche Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes und für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der Steuern und Abgaben zugunsten von „Militärpersonen" (s. o.) getroffen werden. Die mit der Verwaltung und Rechtsprechung in Angelegenheit des öffentlichen Rechtes betrauten Behörden können zur Wahrung der Rechte von „Militärpersonen" aussprechen, daß das Verfahren oder der Fristenlauf unterbrochen wurde. Die Unterbrechung darf jedoch dann nicht ausgesprochen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegenstehen. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch auf Kinder und Pflegebefohlene von „Militärpersonen" und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt wird. Diese Behörde kann zugunsten dieser Personen alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen. Die Behörde hat auszusprechen, daß und in welchem Zeitpunkte die Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes eingetreten ist, und hat dies allen beteiligten Parteien mitzuteilen.

Durch den Ausspruch auf Unterbrechung des Verfahrens oder des Fristenlaufes treten alle in der Zeit oder für die Zeit nach dem Beginne der Unterbrechung getroffenen Verfügungen außer Kraft. Die Unterbrechung des Verfahrens endet und der Fristenlauf beginnt von neuem, sobald die Person, zu deren Gunsten sie ausgesprochen wurde, die Aufnahme beantragt oder sobald 14 Tage verstrichen sind, seitdem die Behinderung weggefallen ist. Die Behörde kann

zu Gunsten der „Militärpersonen“ alle Verfügungen im Exekutionsverfahren unterlassen oder getroffene Verfügungen außer Kraft setzen.

Die Bestimmungen gelten nicht für das Patentamt und den Patentgerichtshof in Patentsachen, sowie für die Straf- und Gefällsgerichte.

Im Finanzverfahren wird bestimmt, daß, sofern in dem Verfahren vor den für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern und der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle bestellten Behörden mit Ausschluß des Gefällsstrafverfahrens Fristen zur Erstattung von Anzeigen, Nachweisungen oder Anmeldungen zur Abgabe von Bekenntnissen oder Erklärungen, zur Erteilung von Auskünften oder zur Einbringung von Gesuchen oder Rechtsmitteln festgesetzt sind, ihr Beginn und Lauf gegenüber „Militärpersonen“ gehemmt werden.

Auch hier finden diese Bestimmungen keine Anwendung, wenn die betreffende Person unter gesetzlicher Vertretung steht oder wenn ein zur Vornahme der betreffenden Handlungen befugter Vertreter durch den Abgabepflichtigen bestellt ist, es wäre denn, daß der Vertreter gleichfalls zu den „Militärpersonen“ gehört.

Diese Ausnahmsbestimmungen finden jedoch auch auf Kinder und Pflegebefohlene von „Militärpersonen“ und ihnen Gleichgestellten Anwendung, solange für sie nicht ein anderer Vertreter bestellt ist.

Die Hemmung des Fristenlaufes endet mit Ablauf des vierzehnten Tages nach Aufhören des Hindernisses. Der zwischen Beginn und Ende der Hemmung liegende Zeitraum wird in die Frist nicht eingerechnet. Falls der Beginn der Frist in die Zeit der Hemmung fallen würde, so beginnt die Frist erst nach Ablauf des in dem vorstehenden Absatz bezeichneten Tages.

3. Die Geschäftsaufsicht.

Es gibt jetzt zahlreiche Geschäftsleute und Gewerbetreibende, deren Geschäft wohl gut fundiert ist, die jedoch infolge des Moratoriums oder auch infolge der allgemeinen Geschäftsverhältnisse nicht in der Lage sind, ihre Außenstände einzutreiben und damit ihre Gläubiger zu befriedigen. Es liegt hier der Fall der Zahlungsunfähigkeit vor, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Schuldner zwingen würde, selbst um Verhängen des Konkurses anzusuchen, wenn er sich nicht strafbar machen will. Dieser Konkurs wäre jedoch gänzlich unökonomisch, da er die Existenz des Schuldners vernichten würde, ohne einen wesentlichen Erfolg zu erzielen. Ebenso wie jetzt gegen einzelne Schuldner nicht Exekution geführt werden darf, so soll auch der Konkurs, der ja eine Generalexekution darstellt, nicht verhängt werden. Es wurde deshalb mittels kaiserlicher Verordnung vom 17. September 1914 bei uns nach deutschem Muster die „Geschäftsaufsicht" eingeführt. Die wesentlichen Bestimmungen über die Geschäftsaufsicht sind die folgenden:

Ein Schuldner, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist, kann bei dem für ihn zuständigen Gerichtshof I. Instanz (Kreis- oder Landesgericht, bzw., wenn er protokolliert ist, Handelssenat dieses Gerichtshofes oder in Wien, Prag und Triest Handelsgericht) zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Aufsicht über seine Geschäftsführung beantragen. Den gleichen Antrag kann der Gläubiger eines Schuldners stellen, wenn er den Bestand seiner, wenngleich noch nicht fälligen Forderung und weiter bescheinigt, daß infolge der Gebarung des Schuldners dessen Gläubiger während der gesetzlichen Stundung von Geldforderungen gefährdet sind. Der Schuldner hat mit dem Antrag ein Verzeichnis der Gläubiger, soweit tunlich unter Angabe ihrer Adressen, eine Übersicht des Vermögensstandes in Form einer

Gegenüberstellung der einzeln aufzuführenden Aktiven und Passiven und, wenn er Kaufmann ist, auch die letzte Bilanz vorzulegen. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, wenn tunlich, der Schuldner einzuvernehmen. Wird dem Antrag stattgegeben, so hat das Gericht eine oder mehrere Personen zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners zu bestellen. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtspersonen sind öffentlich bekanntzumachen.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, Liegenschaften zu veräußern oder zu belasten, Absonderungsrechte an seinem Vermögen zu bestellen, Bürgschaften einzugehen und unentgeltliche Verfügungen zu treffen. Derartige Rechtshandlungen sind den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Der Schuldner bedarf zur Vornahme von Geschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehören, der Zustimmung der Aufsichtsperson. Er muß aber auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehörende Handlung unterlassen, wenn die Aufsichtsperson dagegen Einspruch erhebt. Diese kann verlangen, daß alle einlaufenden Gelder von ihr übernommen und vorkommende Zahlungen nur von ihr zu leisten sind. Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den vorstehenden Bestimmungen ohne Zustimmung oder gegen Einspruch der Aufsichtsperson vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und daß die Aufsichtsperson ihre Zustimmung nicht erteilt oder daß sie Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat.

Nach Anordnung der Geschäftsaufsicht kann wegen einer Forderung gegen den Schuldner über sein Vermögen weder der Konkurs eröffnet, noch kann an den dem Schuldner gehörigen Sachen ein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht erworben werden.

Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann sie die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sie kann erforderlichenfalls auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise an sich ziehen oder einer anderen Person übertragen. Der Schuldner ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsperson sich an der Führung des Geschäftes zu beteiligen, ihr Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Stand seines Vermögens und über seine Geschäfte zu geben. Der Aufsichtsperson ist eine urkundliche Bescheinigung über die Bestellung vom Gerichte zu erteilen. Sie ist für die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten allen Beteiligten verantwortlich. Im Falle der Vernachlässigung der Pflichten kann sie vom Gerichte mit Ordnungsstrafen bis zu K 200 bestraft oder ihres Amtes enthoben werden. Die Aufsichtsperson hat gegen den Schuldner Anspruch auf Erstattung der angemessenen Barauslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest.

Die vorhandenen Mittel sind zunächst zur Fortführung des Geschäftes und zur Bestreitung der Kosten einer bescheidenen Lebensführung des Schuldners und seiner Familie zu verwenden. Ein allfälliger Überschuß ist zur Befriedigung der Gläubiger unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze der Konkursordnung zu verwenden.

Die Geschäftsaufsicht ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für die Anordnung maßgebend waren, weggefallen sind, oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Gläubiger, deren Anspruch auf Rechtshandlungen des Schuldners beruht, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Gläubiger, denen im Falle des Konkurses ein Anspruch auf Rückforderung zusteht;

3. Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können (Pfandgläubiger);

4. die für das letzte Jahr vor der Geschäftsaufsicht rückständigen Gehalts- oder Lohnforderungen der im Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Gewerbe des Schuldners dauernd aufgenommenen Personen, auch wenn dieselben Kinder des Schuldners sind, oder dessen Dienste schon vor der Anordnnug der Geschäftsaufsicht verlassen haben, wenn auch diese Forderungen nach dieser Anordnung fällig werden.

Die Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die Geschäftsaufsicht dauert.

4. Verhalten und Verfahren bei Todesfällen.

I. Testamentsvorschriften.

Ein Testament wäre eigentlich nur von den einrückenden Militärpersonen zu machen gewesen, es könnte also fraglich erscheinen, wozu wir die Daheimgebliebenen mit den wichtigsten Bestimmungen bekannt machen. Allein jedes Testament kann angefochten werden und bei der Eile, mit welcher mancher Einrückende seinen letzten Willen aufsetzen mußte, sind wohl nicht immer alle Formen bewahrt worden. Deswegen ist die Kenntnis der Testierungsvorschriften von größter Wichtigkeit.

Form des letzten Willens.

Die einfachste Testierungsform ist das eigenhändige Testament, d. h. die letztwillige Verfügung muß der Erblasser ganz eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben haben. Die Unterschrift muß unter dem Texte und am Schlusse stehen, deswegen sind auch Nachschriften zu

unterschreiben. Der Erblasser kann den letzten Willen auch von einer anderen Person schreiben lassen, dann muß er aber eigenhändig unterschreiben vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein müssen, die Niederschrift als seinen letzten Willen bezeichnen, und dann müssen die Zeugen das Testament inwendig oder auswendig, aber immer die Urkunde und nicht einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Kann der Erblasser nicht schreiben, so muß er statt der Unterschrift sein Handzeichen, u. zw. in Gegenwart aller drei Zeugen eigenhändig beisetzen. Man kann auch mündlich testieren, u. zw. vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Irrtum oder Betrug unterlaufen sei. Das gerichtliche oder notarielle Testament kommt hier weniger in Betracht.

Die Testamentszeugen müssen „fähige" Zeugen sein, d. h. nicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen sein. Ausgeschlossen sind Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter 18 Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube, Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen oder welche wegen Verbrechen des Betruges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt wurden.

Besondere Begünstigung für Testamente von Militärpersonen.

Beim schriftlichen Testament genügen zwei Zeugen, beim mündlichen Testament während eines Feldzuges oder auf in Dienst gestellten Schiffen müssen beide Zeugen nicht einmal gleichzeitig anwesend sein. Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das 14. Jahr zurückgelegt haben, sind hier giltige Zeugen. Sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder nach dem Austritte aus der aktiven Dienstleistung erlischt die Giltigkeit des so begünstigten Militärtestamentes.

II. Verlassenschaftsabhandlung.

Die Verlassenschaftsabhandlung setzt den Todesfall voraus; dieser muß durch amtliche Urkunden bewiesen werden. Solche amtliche Urkunden sind nur Totenscheine. Es wird hier ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Verlustlisten keinen Beweis des Todes bilden, sondern nur die von den Militärseelsorgern ausgestellten Totenscheine.

Todeserklärung.

Ist der Tod so nicht zu beweisen, so muß das Verfahren zur Todeserklärung eingeleitet werden. Zuständig hiefür ist der Gerichtshof erster Instanz (Landes- oder Kreisgericht), in dessen Sprengel der Vermißte zuletzt seinen Wohnsitz, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte. Soll die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, der sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, was im Kriege immer angenommen werden kann, so kann der Antrag auf Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, also nach der betreffenden Schlacht, Schiffsuntergang usw, gestellt werden. Das Gericht bestellt für den Vermißten einen Kurator, der Nachforschungen pflegen soll, und erläßt ein Edikt, das an der Gerichtstafel und dreimal im Amtsblatte, eventuell auch in anderen Zeitungen, veröffentlicht wird. Die Ediktalfrist ist auf drei Jahre festzusetzen, nach Ablauf dieser Zeit entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen über das Begehren auf Todeserklärung. Es wird in dieser Erklärung auch der Tag des vermuteten Todes angegeben, welcher durch Erhebungen festgestellt wird. Gelingt dies nicht, so ist als vermutlicher Todestag der letzte Tag der Ediktalfrist anzunehmen. Wenn der Abwesende eine Ehegattin zurückgelassen hat, so kann von dieser zugleich mit dem Antrage auf Todeserklärung der Antrag gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch

der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei. In diesem Falle ist vom Gerichte ein Ehebandsverteidiger zu bestellen. Erst mit Rechtskraft der Todeserklärung kann die Verlassenschaftsabhandlung gepflogen werden.

Kurze Übersicht über den Gang der Verlassenschaftsabhandlung.

Zuständigkeit und Todfallsaufnahme.

Zuständig für die Verlassenschaftsabhandlung ist in der Regel das Bezirksgericht, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte. Die wenigen Ausnahmen kommen hier nicht in Betracht.

Die Verlassenschaftsabhandlung beginnt mit der Todfallsaufnahme, welche in der Regel von einem Notar vorgenommen wird. Sie hat den Zweck, die wichtigsten Daten zu sammeln, welche für die weitere Fortführung der Verlassenschaftsabhandlung nötig sind, also die Familiensverhältnisse des Verstorbenen zu erheben, die Art der Erbfolge und womöglich die Person des oder der Erben zu bestimmen und einen Anhaltspunkt über die Höhe des Nachlaßvermögens zu geben. Es wird ferner festgestellt, ob ein Testament vorliegt liegt oder nicht, in welchem Falle die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Kurzer Abriß der Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge geht der gesetzlichen voraus, d. h. diese letztere tritt nur dann ein, wenn kein Testament oder nur ein ungültiges vorliegt; nur ist das Pflichtteilsrecht zu berücksichtigen, nach welchem direkte Nachkommen des Erblassers die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteiles (s. u.) und in Ermanglung von Nachkommen, Vorfahren desselben ein Drittel des gesetzlichen Erbteiles erhalten müssen, wenn nicht rechtmäßige Enterbungsgründe vorliegen

Die gesetzliche Erbfolge ist in Österreich sehr weitreichend und richtet sich nach Linien. Die erste Linie sind die ehelichen Nachkommen, d. h. Kinder, Enkel usw. Nachkommen zweiten und dritten Grades erben nur dann, wenn die Zwischenglieder weggefallen sind und zwar tritt die Erbfolge nach Stämmen ein, d. h. jedes Kind des Erblassers bildet einen „Stamm". Die Kinder dieses Kindes erhalten zusammen so viel, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten hätte, wenn sie beim Erbanfall noch am Leben gewesen wären, und nach demselben Grundsatze geht die Teilung nach Stämmen in der zweiten und dritten Generation weiter.

Die zweite Linie fängt um eine Generation höher an und kommt erst dann zur Erbfolge, wenn von der ersten Linie, d. i. von den direkten Abkömmlingen des Erblassers niemand mehr vorhanden ist. Es erben also zunächst die Eltern und jeder Elternteil bildet einen „Stamm". Sind die Eltern gestorben, so erben die Geschwister des Erblassers und zwar jedes wieder den entsprechenden Anteil am Stamme des Vaters und am Stamme der Mutter. Sind die Geschwister vollbürtig, d. h haben sie Vater und Mutter gemein, so erbt jeder von beiden Stämmen; nicht so aber bei halbbürtigen Geschwistern, welche nur vom gemeinsamen Stamme erben. Nach den Geschwistern kommen deren Kinder, das sind die Neffen und Nichten des Erblassers und eventuell deren Kinder und auch hier geht das Prinzip der Teilung nach Stämmen weiter. — Die dritte, vierte, fünfte und sechste Linie fängt je eine Generation höher an, sodaß das Erbrecht so weit geht, daß Verwandte zur Erbfolge gelangen können, die sich im Leben nie als solche betrachtet haben. — Legitimierte Kinder erben wie die ehelichen.

Uneheliche Kinder erben nur nach ihrer Mutter, sind jedoch erbrechtlich den ehelichen Kindern der Mutter gleichgestellt. Nach den Eltern und Verwandten ihrer Mutter

und ebenso nach dem unehelichen Vater und dessen Angehörigen erben sie nicht. Ebenso erbt nur die Mutter nach dem unehelichen Kinde.

Adoptivkinder erben sowohl nach ihren natürlichen als auch nach ihren Wahleltern, nicht aber nach den Verwandten der letzteren. Adoptiveltern erben nicht nach den Adoptivkindern.

Der überlebende Teil eines Ehepaares hat nur ein sehr beschränktes Erbrecht. Wenn aus allen sechs Linien des Erblassers kein Verwandter vorhanden ist (was wohl selten vorkommen dürfte) erbt er den ganzen Nachlaß. Sind keine Kinder vorhanden, erbt er ein Viertel, sind Kinder vorhanden, erbt er gar nichts, sondern hat nur das Fruchtgenußrecht an einem Viertel der Erbschaft. Sind aber mehr als drei Kinder vorhanden, so verringert sich das Fruchtgenußrecht entsprechend, so daß der überlebende Eheteil ebensoviel zum Fruchtgenuß erhält, wie jedes Kind als Erbteil. Der überlebende Eheteil hat kein Pflichtteilrecht; es gebührt ihm aber, wenn er unversorgt ist und solange er nicht wieder heiratet, der mangelnde anständige Unterhalt.

Kundmachung des Testaments.

Der letzte Wille wird entweder bei der Todesfallaufnahme oder aber bei Gericht in Gegenwart der Verwandten publiziert und dann bei Gericht aufbewahrt.

Erledigung der Todesfallaufnahme ohne weiteres Verfahren.

Ist kein Vermögen vorhanden, so wird der Nachlaß „armutshalber abgetan", d. h. es findet keine Abhandlung statt.

Ist das Vermögen so gering, daß es die Nachlaßschulden nicht deckt, so wird das Vermögen einem Nachlaßgläubiger „jure crediti eingeantwortet", d. h. der Nachlaßgläubiger, meist ein Verwandter, der die Leichenkosten bezahlt,

übernimmt den ganzen Nachlaß in natura zur Begleichung seiner Forderung.

Ist ein in Betracht kommendes Vermögen da und der Nachlaß überschuldet, so kann über den Nachlaß der Konkurs eröffnet werden.

Die normale Verlassenschaftsabhandlung.

Der Zweck derselben ist, die Verlassenschaft „einzuantworten", d. h. das Nachlaßvermögen nach Berichtigung der Schulden und Gebühren an die Berechtigten zu übertragen. Es kann hier der Gang der Verlassenschaftsabhandlung nur sehr summarisch dargestellt werden. Zuerst erfolgt die Erbserklärung, d. h. wer sich für den gesetzlichen oder testamentarischen Erben ansieht, gibt es dem Gericht bekannt. Die Erbserklärung ist bedingt oder unbedingt und dieser Unterschied ist sehr wichtig, da er die größten Folgen für den Erben hat. Der unbedingt erbserklärte Erbe haftet für sämtliche Nachlaßschulden, dafür wird auch kein Inventar errichtet. Um die Höhe des Nachlasses für die Zwecke der Gebührenbemessung festzustellen, haben die unbedingt erbserklärten Erben ein „eidesstättiges Vermögensbekenntnis abzugeben". Bei der bedingten Erbserklärung haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers nur nach Zulangen des Verlassenschaftsvermögens. Dieses ist daher zu inventarisieren. Die Inventur ist immer dann vorgeschrieben, wenn Minderjährige oder Pflegebefohlene die Erben sind. Nach Berichtigung der Verlassenschaftsgebühren und nach Erledigung einiger Formalitäten erfolgt die Einantwortung.

Vorsorge für minderjährige Erben.

Für minderjährige Kinder, die keinen Vater haben, wird ein Vormund bestellt; für zwar nicht minderjährige, aber sonst der besonderen Vorsorge bedürftige Erben, z. B. Wahnsinnige, Blödsinnige, Abwesende usw. ein Kurator. Zum

Vormund ist derjenige zu berufen, welchen der Vater in seinem letzten Willen beruft, sonst der väterliche Großvater, dann die Mutter oder eventuell die Großmutter und endlich ein anderer Verwandter männlichen Geschlechts, der der nächste oder aus mehreren gleich nahen der älteste ist. Eine Frau als Vormünderin erhält einen Mitvormund. Ist kein Verwandter vorhanden, so muß jeder Staatsbürger das Amt eines Vormundes annehmen, mit Ausnahme von Weltgeistlichen, Militärs, öffentlichen Beamten, Personen über 60 Jahren oder mit fünf eigenen Kindern oder einer größeren oder drei kleineren Vormundschaften. Ausgeschlossen vom Amte der Vormundschaft sind körperlich, geistig und sittlich ungeeignete Personen.

Da jetzt in Kriegszeiten unter der zurückgebliebenen Bevölkerung oft Mangel an tauglichen Vormündern herrschen dürfte, haben sich die Advokatenkammern freiwillig erboten, ihre Mitglieder als Vormünder bestellen zu lassen.

5. Der Ausnahmszustand.

a) Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheiten.

Die verfassungsmäßige Freiheit, die der Staatsbürger in Österreich im Frieden auf Grund der Staatsgrundgesetze genießt, ist im Kriege nicht am Platze, da doch immer einige unlautere und unkontrollierbare Elemente damit Mißbrauch treiben könnten. Deshalb ist im Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und in dem dazu erlassenen Ausführungsgesetze vom 5. Mai 1869 für den Fall eines Krieges und für den Fall, daß der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, Vorsorge getroffen, daß bestimmte staatsbürgerliche Freiheiten für den Kriegsfall aufgehoben oder beschränkt werden. Diese vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt

durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers und ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen, was am 25. Juli 1914 geschehen ist. Diese Beschränkungen bleiben nun solange in Kraft, bis sie wiederum durch eine analoge Verordnung aufgehoben werden.

Wir führen im nachstehenden die einzelnen Beschränkungen an:

I. Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Die 48stündige Frist, innerhalb deren von der Polizei verhaftete Personen ihrem ordentlichen Richter überstellt werden müssen, wird auf acht Tage erweitert. Bei Personen, welche wegen einzelner strafbarer Handlungen, die die öffentliche Sicherheit in Kriegszeiten besonders gefährden — wie Hochverrat, Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewalttätigkeit, Mord, Todschlag und schwere körperliche Verletzung, welche von mehreren gemeinsam ausgeübt wurde, Brandlegung, Vorschubleistung zu Verbrechen, wegen Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und die öffentliche Sicherheit usw. — verhaftet wurden, findet eine Entlassung aus der Untersuchungshaft gegen Kaution oder Bürgschaft nicht statt. Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, können durch die Sicherheitsbehörde ausgewiesen werden, wenn sie nicht an dem betreffenden Orte oder Bezirke zuständig sind, andernfalls können sie angewiesen werden, diesen Ort oder Bezirk ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen.

II. Beschränkung des Hausrechtes.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege dürfen von Sicherheitsbehörden wegen der vorstehenden strafbaren Handlungen Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden.

III. Beschränkung des Briefgeheimnisses.

Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen kann ohne richterlichen Befehl von der Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

IV. Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Neue Vereine dürfen ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden; die Tätigkeit bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen kann von der Behörde eingestellt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Öffentliche Versammlungen ohne Beschränkung auf geladene Gäste dürfen überhaupt nicht abgehalten werden. Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge unterliegen schon im Frieden der Genehmigung der Behörde, welche wohl im Kriege nicht erteilt werden wird.

V. Beschränkungen der Preßfreiheit.

Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, das Erscheinen und die Verbreitung von Druckschriften einzustellen und Unternehmungen, welche durch Vervielfältigung oder durch Handel von literarischen oder artistischen Erzeugnissen die öffentliche Ruhe gefährden, zu sperren. Die Frist zur Hinterlegung der Pflichtexemplare kann bei periodischen Druckschriften bis auf drei Stunden, bei anderen bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden.

Von diesem letzteren Rechte haben die lokalen Sicherheitsbehörden in verschiedenem Ausmaße Gebrauch gemacht.

VI. Beschränkungen in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen.

Hier ist in einzelnen Richtungen Paßzwang vorgeschrieben worden und ebenso wurde die Frist zur polizeilichen Meldung bis auf wenige Stunden herabgesetzt. Die einzelnen Anordnungen sind in jedem Gebiete verschieden

und bei der Polizei oder Gemeindebehörde zu erfragen. Es wurde auch eine Einschränkung der Grenzüberschreitung verfügt.

VII. Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben.

Es ist einleuchtend, daß im Kriege derartige Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden und in die Hand Unberufener gelangen können, besonders zu überwachen sind. Die einzelnen Anordnungen der betreffenden Behörden richten sich nach den lokalen Verhältnissen und sind ebenfalls bei den Sicherheitsbehörden zu erfragen. Übertretungen der oben enthaltenen Beschränkungen sowie der zur Durchführung erlassenen behördlichen Verfügungen unterliegen, falls sie sich nicht als strafgesetzlich zu verfolgende Verbrechen darstellen, einer Geldstrafe bis K 1000 oder einer Arreststrafe bis zur Dauer von sechs Monaten.

b) Weitere durch die Kriegslage begründete Verfügungen:

Politische Verwaltung.

Die politischen Verwaltungsbefugnisse, die sonst dem Landeschef (Statthalter, Landespräsident) zustehen, wurden in einzelnen Gebieten dem Armeeoberkommandanten übertragen, u. zw. zunächst in Bosnien, Herzegowina, Dalmatien, dann auch in Galizien, der Bukowina und in einzelnen nördlichen Bezirkshauptmannschaften Mährens und Schlesiens.

Den Gemeinden und den öffentlichen Beamten wurde die Mitwirkung an den Aufgaben der Landesverteidigung übertragen und es wurde die Verletzung ihrer Dienstpflicht in Bezug auf die Kriegsmacht und die militärische Verteidigung des Staates als ein Vergehen erklärt.

Die Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes, ebenso wie die Verletzung von Vertragspflichten (Lieferungspflichten) durch Unternehmungen, welche für die Monarchie oder ihre Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern haben, bildet ein Vergehen, das mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, und wenn militärische Interessen verletzt wurden, bis zu drei Jahren bestraft wird.

Staatlich geschützte Unternehmungen.

Es wurde dem Ministerium des Innern das Recht erteilt, Privatunternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder für das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen zu erklären. Von diesem Rechte wurde in den letzten Zeiten oft Gebrauch gemacht und die Folge hievon ist die, daß diese Unternehmungen Betriebspflicht haben. Alle Koalitionsrechte der Arbeiter und Beamten des Unternehmens sind aufgehoben. Passive Resistenz und um so eher noch Streik sind Vergehen, ebenso Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Arbeitswillige (Streikposten) und Sabotage (böswillige Beschädigung), sofern sich diese letztere nicht als Verbrechen darstellt. Es können aber auch die Beamten und Arbeiter dieser Unternehmungen sofort entlassen und durch andere (in den meisten Fällen wohl durch Militärpersonen) ersetzt werden.

Verbreitung von Nachrichten.

Der Telegraphen- und Telephonverkehr wird besonders überwacht und kann auch ganz eingestellt werden.

Die Veröffentlichung militärischer Nachrichten, u. zw. sowohl über unsere Armee als auch über die des verbündeten deutschen Reiches ist verboten. Es darf nur dasjenige veröffentlicht werden, was das k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureau zu veröffentlichen ausdrücklich freigibt. Natürlich fallen hierunter nur Nachrichten von strategischer Bedeutung,

deren Kenntnis dem Feinde zunutze käme, nicht aber solche mehr erzählender oder schildender Art. Aus denselben militärischen Gründen kann ein Verbot der Beförderung ausländischer Zeitungen erlassen werden, was bisher für die serbischen und französischen Zeitungen verfügt wurde. Auf ähnlichen Rücksichten beruht auch das Verbot des Mißbrauches von Brieftauben. Hieher gehört auch die mündliche Verbreitung von beunruhigenden Gerüchten oder Vorhersagungen. Wer ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiterverbreitet, ist zu bestrafen.

Es wurde in der letzten Zeit außerordentlich viel Unfug mit phantastischen Gerüchten und „Prophezeiungen" getrieben, so daß sich Sicherheitsbehörden veranlaßt sahen, öffentlich davor zu warnen. Es ist eine direkt patriotische Pflicht und durchaus nicht Angeberei, ein so verwerfliches Individuum anzuzeigen und der verdienten strengen Strafe zuzuführen, wie dies bis jetzt des öfteren geschehen ist.

In diesem Zusammenhange sei auch vor sonstigen unüberlegten, öffentlichen Äußerungen oder Ausrufen gewarnt. Diese können unter Umständen ein Verbrechen darstellen und der Täter kommt dann vor die Militärgerichte. Aber auch wenn nur ein Vergehen darin erblickt wird, strafen die Zivilgerichte in der heutigen Zeit streng genug.

c) Verschiebung der Gerichtskompetenz, insbesondere Erstreckung der militärischen Gerichtsbarkeit auf Zivilpersonen.

Der Kriegszustand bringt es mit sich, daß die Bestrafung einzelner Delikte den Militärgerichten übertragen werden muß, vor allem deshalb, weil sie den Tatbestand und die Wirkung der Straftat auf den Staat und die Allgemeinheit im Hinblick auf die jetzt alles überwiegenden militärischen Interessen eher beurteilen können, als die Zivilgerichte. Es

ist strenge festzuhalten, daß die Militärgerichte zwar, was die Formen des Verfahrens betrifft, nach der Militärstrafprozeßordnung vorgehen, daß sie aber materiell, d. h. für die Beurteilung der Straftat und für die Bestrafung das allgemeine (zivile) Strafgesetz anwenden.

Einige von Zivilpersonen verübte Verbrechen unterliegen der militärischen Jurisdiktion (Aburteilung durch die Militärgerichte) ohne Rücksicht darauf, gegen wen sie begangen wurden, und zwar Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, einige Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, (nämlich gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde und die öffentliche oder durch die Presse geschehene Aufforderung zu solchem gewaltsamen Handeln, boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, Maschinen und anderen motorischen Anlagen oder unter besonders gefährlichen Verhältnissen, ebenso boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen, boshafte Beschädigung oder Störungen am Staatstelegraph oder -Telephon) endlich die Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs.

Andere Verbrechen unterliegen der Militär-Jurisdiktion nur dann, wenn sie entweder gegen Militärpersonen begangen wurden, wie gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, Land- und Hausfriedensbruch, Mord, Todschlag, schwere körperliche Beschädigung und Raub, oder wenn sie sich gegen militärische Objekte richten, nämlich boshafte Beschädigung fremden Eigentums und Brandlegung. Es wurden auch einige geringere Delikte (Vergehen) wegen ihrer besonderen Eigentümlichkeiten den Militärgerichten unterstellt, nämlich die öffentliche oder durch die Presse versuchte Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider die Verfassung des Reiches

und jede durch die Presse veröffentlichte Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen oder des deutschen Heeres oder der Flotten, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, sowie über die Aufbewahrung und den Transport von Kriegserfordernissen, ferner die Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz, gegen das Gesetz zur Sicherung der Seekabel, gegen das Wehrgesetz, endlich die Vorschubleistung zu allen oben angeführten Delikten.

d) Aufhebung der Geschwornengerichte.

Die Geschwornengerichte wurden zuerst provisorisch, dann definitiv bis 31. Juli 1915 aufgehoben und es urteilen nunmehr über die in Frieden vor die Geschworenen gehörigen, mit einem Strafsatz von über fünf Jahren oder mit der Todesstrafe bedachten Verbrechen Senate von sechs Richtern.

e) Das Standrecht.

In einzelnen Bezirken, wo sich besonders gefährliche Umtriebe bemerkbar machen, wurde das Standrecht verhängt. Dieses ist ein rasches und besonders wirksames Verfahren, das namentlich zur Abschreckung der übrigen Bevölkerung dient. Es wird öffentlich bei Trommelschlag oder Trompetenschall verkündet und umfaßt Mord, Raub, Brandlegung, boshafte Beschädigung fremden Eigentums, aufrührerische Zusammenrottungen, Aufreizung hiezu und Teilnahme daran. Dem Standgerichte unterliegen auch Militärpersonen. Das Standgericht besteht aus vier Richtern, das Verfahren ist äußerst summarisch. Als Strafe wird nur die Todesstrafe verhängt und nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbeteiligte auf schweren Kerker von fünf Jahren

bis zu zwanzig Jahren erkennen. Gegen Personen, die das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, kann nur diese Strafe verhängt werden. Gegen die Urteile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt und die Todesstrafe wird zwei Stunden nach der Verkündigung des Urteiles vollzogen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurteilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden. Die Todesstrafe wird durch den Strang vollzogen.

f) Amnestie.

Mittels Handschreibens an den Justizminister vom 25. August 1914 hat der Kaiser eine Amnestie für Personen erlassen, welche im gegenwärtigen Kriege in der gemeinsamen Wehrmacht, Landwehr oder Landsturm dienen und ihre militärischen Pflichten getreu erfüllt haben; es werden die Strafverfahren eingestellt werden, die gegen diese Personen wegen einer vor dem 18. August 1914 begangenen und vom öffentlichen Ankläger zur verfolgenden strafbaren Handlung anhängig sind oder anhängig werden und bei denen der anzuwendende Strafsatz fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt.

Wer auf Grund dieser Bestimmungen die Einstellung eines gegen ihn anhängigen Verfahrens ansprechen zu können glaubt, hat dies bei seinem Austritte aus der militärischen Dienstleistung seinem militärischen Kommandanten zu melden oder sein Ansuchen innerhalb von sechs Wochen nach dem Aufhören des Kriegszustandes oder seinem früheren Ausscheiden aus dem militärischen Dienste beim zuständigen Gerichte zu stellen.

g) Vorsorge für Einwohner bedrohter Gebiete (Evakuierung).

Sobald vorauszusehen ist, daß sich zu Zwecken der Kriegführung die Notwendigkeit der Räumung eines Ortes

von der Zivilbevölkerung ergeben kann, hat die Behörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando eine Zählung (Aufnahme) der zu entfernenden Personen vorzunehmen. Jedermann ist verpflichtet, für sich und die in seinem Familienverbande lebenden Personen die verlangten Auskünfte über Namen, Stand, Alter, Beruf, sowie darüber zu erteilen, ob er im Falle der Räumung außerhalb des Aufenthaltsortes für seinen Unterhalt seiner Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen kann; soweit dies nicht der Fall ist, hat die Behörde festzustellen, zu welchen Arten von Arbeit die zu entfernenden Personen geeignet sind. Gleichzeitig können bezüglich jedes Hausstandes die zum Unterhalte bestimmten Vorräte ermittelt werden.

Durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweisstellen sind Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, die der zu entfernenden Bevölkerung im Großen und Ganzen der Zahl und der Art der Verwendung nach angemessen erscheinen.

Die Behörde hat in Bezug auf bestimmte Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, festzustellen, in welchen offenen Arbeitsstellen sie Aufnahme finden könnten; im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes kann daraufhin der Antritt dieser Arbeit verfügt werden. Diese Verfügung ist endgültig. Sie kann, soweit es sich um häusliche Dienste oder um solche Arbeiten handelt, zu denen eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit notwendig ist, nur mit Zustimmung der Arbeitgeber getroffen werden. In keinem Falle können durch diese Verfügung Ehegatten von einander oder minderjährige Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden.

Sobald die Räumung eines Ortes vom militärischen Kommando verfügt wurde, sind die dadurch betroffenen Personen innerhalb der kundzumachenden Frist verpflichtet, das Gebiet des betreffenden Ortes zu verlassen. Personen, die

nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, haben sich nach den von der Behörde festzusetzenden Arbeitsorten oder sonstigen Bestimmungsorten zu begeben.

Alle Personen, die außerhalb des Aufenthaltsortes für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln sorgen können, haben Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn-, Post- und Schiffahrtslinien bis zu dem ihnen vorgeschriebenen Arbeits- oder Bestimmungsorte.

Arbeitsunfähige Personen und Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, dürfen in eine und dieselbe Ortsgemeinde, von einer besonders dringenden Notwendigkeit abgesehen, keinesfalls in einer Zahl von mehr als 2 Prozent der Einwohner und von mehr als 2000 Personen überstellt werden.

Für die Einquartierung und Verpflegung gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Kriegsleistungen.

Wer sich ohne zureichenden Grund weigert, eine ihm zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird von der Behörde mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Derselben Strafe, neben der die Behörde auch auf Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen erkennen kann, unterliegt, wer sich als Arbeitgeber ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle zugewiesen wurde.

6. Kriegsleistungen.

I. Einleitende Bemerkungen.

Eines der wichtigsten Gesetze für die Daheimgebliebenen ist das Gesetz vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegsleistungen, deren Beginn durch eine Verordnung vom

25. Juli kundgemacht wurde. Wenn sich auch bisher in den Anfängen des Krieges seine Wirkung noch nicht allenthalben fühlbar gemacht hat, so wird die Bevölkerung doch im weiteren Verlaufe der kriegerischen Ereignisse mehr zu Kriegsleistungen herangezogen werden und da ist es für jeden wichtig, zu wissen, was Kriegsleistungen sind, denn heutzutage weiß ja niemand recht, was darunter zu verstehen sei.

Eines ist dem großen Publikum klar: Zu Kriegsleistungen können alle Zivilisten bis zu einem gewissen Alter — meistens meint man 60 Jahre, das ist aber falsch — herangezogen werden, doch neigt sich die Allgemeinheit der Ansicht zu, daß Landsturmmänner der Kriegsleistungspflicht nicht unterliegen. Das ist nicht richtig. Dem Vaterlande muß jeder dienen, jeder nach seinen Kräften und wenn der größere Dienst vom Landsturmmanne nicht oder noch nicht verlangt wurde, muß er immerhin sich zum kleineren Dienste der Kriegsleistungen verstehen.

Es kann auch ganz gut zur selben Zeit in einem bestimmten Gebiete ein Teil der landsturmpflichtigen Bevölkerung zum Landsturmdienst einberufen sein und der andere Teil zu Kriegsleistungen.

Anlaß zu Kriegsleistungen ist immer „Die Not des Staates", d. h. der Bedarf des Staates an diesen Arbeiten zum Zwecke seiner Erhaltung im Kriegsfalle. Der Grundgedanke der Verpflichtung zu Kriegsleistungen ist die Staatsidee. Jeder Bürger genießt die Wohltaten des Staates. Für ihn wird regiert, für ihn wird verwaltet, für ihn sprechen die Gerichte Recht, für ihn werden Millionen für Schulen, Kirchen, Spitäler und andere Wohlfahrtseinrichtungen ausgegeben, kurz, überall spürt er die Fürsorge des Staates.

Für ihn aber setzt auch die Armee ihr Leben ein und opfert für sein Wohl und seinen Frieden Gut und Blut. Warum aber sollen die Wohltaten des Staates nur mit den Waffen in der Hand oder nur durch physische Kräfte vergolten werden? Warum soll der zufällige Umstand, daß

jemand in dem und dem Jahre geboren ist, die und die Körperlänge, Brustumfang, Sehschärfe oder Muskelstärke besitzt, allein die Pflicht begründen, dem Vaterlande die geleisteten Wohltaten zu vergelten und damit sich, seine Familie und sein Heim schützen? Unsere Söhne und Brüder mögen ins Feld ziehen, unsere Väter, Mütter und Schwestern dienen dem Vaterlande zu Hause.

Das ist die Grundidee des Kriegsleistungsgesetzes, das in seinen letzten Konsequenzen den Gedanken verkörpert, den unsere herrliche Volkshymne mit den Worten ausspricht:

„Gut und Blut für unseren Kaiser,
Gut und Blut fürs Vaterland!"

II. Zwecke der Kriegsleistungen.

Diese sind sowohl die Bedürfnisse unserer und einer verbündeten bewaffneten Macht, als auch andere im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen.

Welcher Art diese Zwecke oder Schutzmaßnahmen sind, ist im Gesetz nicht gesagt. Es wäre aber auch nicht möglich gewesen, hier eine genaue und erschöpfende Definition zu finden, denn hier gibt es nur einen Zweck, die Behebung der Not des Vaterlandes. Es wäre unseres Erachtens nicht einmal nötig gewesen, zwischen den „Zwecken der bewaffneten Macht" und den „Schutzmaßnahmen" zu unterscheiden, wenn nicht bei den ersteren zwei Ausnahmen festgesetzt wären, daß nämlich zu diesen Dienstleistungen nur männliche Personen bis zum 50. Lebensjahre und diese nur außerhalb der Feuerlinie herangezogen werden sollen.

An eine Bedingung ist die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen aber doch geknüpft, nämlich an die Unzulänglichkeit des normalen Weges, sei es, daß dieser mehr Zeit oder mehr Kosten verursacht. Diese Unzulänglichkeit wird in Kriegszeiten nahezu immer auftreten.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß auch für Zwecke der Gendarmerie, der Finanzwache und des Staatsforstpersonales Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden dürfen, ergibt sich aus der Landsturmpflicht dieser Personen; namentlich die Erstgenannten können zu Diensten herangezogen werden, die sich von denen der bewaffneten Macht nur wenig unterscheiden.

Auch für die Zwecke der Kriegsgefangenen können Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, da jeder Staat nach der Genfer Konvention für die Kriegsgefangenen sorgen muß, sie verpflegen und bewachen muß und die aktiven Soldaten für militärisch wichtigere Zwecke braucht.

III. Umfang und Entlohnung der Kriegsleistungen.

Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken. Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Wenn man bedenkt, daß auch im Kriege jedes Zuviel schädlich ist, und daß die Kriegsleistungen prinzipiell entgeltlich sind, so kommt man zu dem Schlusse, daß ein gewissenhafter Kommandant nicht zu viel verlangen wird. Tut er es aber doch, so gibt es dagegen kein Rechtsmittel, das aufschiebend wirkt. Eine Verweigerung des Gehorsams würde für den Betreffenden geradezu katastrophale Folgen haben und eine spätere Beschwerde hätte doch nur akademischen Wert. Es folgt daraus, daß in der Praxis die Bestimmung über Umfang und Art der Kriegsleistungen in der Hand des Kommandanten liegt, der hiefür seinem Vorgesetzten verantwortlich ist.

Für Kriegsleistungen gebührt eine entsprechende Vergütung. Der Höchstlohn beträgt für Taglöhner, Fuhrleute, Tragtierführer, Treiber und Koppelknechte K 3 täglich, für Chauffeure, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure, Schmiede

und für Partieführer bei Schlachtviehtrieben und Sanitätshilfsarbeiter K 5 täglich, für Krankenpfleger K 8 täglich.

Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden (wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte) bekommen als Lohn, was für die Gagisten der zehnten Rangsklasse der niedrigsten Stufe als Geldgebühr bestimmt ist.

Die notwendigen Reiseauslagen werden jedermann ersetzt.

Es kann dem Kriegsleistenden auch Naturalverpflegung geboten werden, u. zw. zum Frühstück Kaffee, zu Mittag 400 g frisches Rindfleisch, 70 g Gemüse oder getrocknete Mehlspeise, ein Viertelliter Wein oder ein Seidel Bier; außerdem ist im Tage ein zweiter Kaffee zu verabfolgen. Für den ganzen Tag kommen dazu noch 700 g Brot. Wird solche Naturalverpflegung ganz oder teilweise gewährt, so wird vom Lohne ein bestimmter Betrag abgezogen, u. zw. für die ganze Tagesportion K 1·79, für das Frühstück 25 h, für das Mittagmahl K 1·15, für das Nachtmahl 39 h. Das Fleisch kann allerdings zur Hälfte mittags und zur Hälfte abends verabreicht werden. Die halbe Fleischportion wird mit 30 h eingesetzt.

IV. Kreis der heranzuziehenden Personen.

Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, bzw. durch verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden. Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

Der Bedarf nach Arbeitskräften für die Kriegszwecke ist ein enormer; es handelt sich jedoch nicht nur — wie es in der allgemeinen Meinung heißt — um Schanzarbeiten, Brückenbauten, Laufgräbenausheben usw., sondern einerseits um spezialisierte manuelle Arbeiten, wie die der Bäcker, Fleischhauer, Sattler usw., anderseits aber um höhere geistige Arbeiten in den durch die Einberufenen verwaisten Verwaltungsbureaus, denn die Staatsmaschine darf auch im Kriege nicht stillestehen. Nach dem Gesetze müssen die zu persönlichen Dienstleistungen Herangezogenen „arbeitsfähig" sein. Natürlich ist diese Arbeitsfähigkeit ein relativer Begriff und nicht mit Körperkraft zu verwechseln. An einen geistigen Arbeiter werden diesbezüglich ganz andere Anforderungen gestellt als an einen Erdarbeiter oder Schwerfuhrwerker. Es wird demnach auf die gewohnte Arbeitstätigkeit eines jeden Einberufenen tunlichst Rücksicht genommen werden, insbesondere sollen die Angehörigen der intelligenten Berufe entsprechend beschäftigt werden. Als Regel wurde auch aufgestellt, daß die Beschäftigung tunlichst an dem gewöhnlichen Beschäftigungsorte der betreffenden Person stattfinden solle.

Die Statuierung der Altersgrenze entspringt vernünftigen Erwägungen. Vor allem sind jüngere Personen viel leistungsfähiger, hauptsächlich bei manuellen Arbeiten. Bei den Angehörigen der geistigen Berufe hinwiederum, die im Verwaltungsdienste berufen sein sollen, die durch die Einberufung der jüngeren wehr- und landsturmpflichtigen Beamten entstandenen Lücken auszufüllen, ist für die Besetzung der höheren Posten bereits dadurch gesorgt, daß die älteren Beamten im Dienste verbleiben. Es liegt daher nur ein Bedarf an jüngeren Kräften vor.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob die Stellung der zu Dienstleistungen einberufenen Personen völkerrechtlich eine klar umschriebene sei und ob diese Personen nicht etwa Gefahr laufen, als unorganisierte Freischärler der kriegsrechtlichen Justiz des Feindes anheimzu-

fallen, wenn dieser das Land besetzt. Nach dem Gutachten, das die Regierung bei dem berühmten Völkerrechtslehrer und hervorragenden Mitgliede des Haager Schiedsgerichtshofes, Hofrat Lammasch, einholte, ist dies nicht der Fall, da die Arbeiten dieser Einberufenen nicht unmittelbare Kriegsdienste, sondern nur Hilfeleistungen für den Kriegsdienst sind. Deswegen wurde auch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß diese Arbeiten nur außerhalb der Feuerlinie vorgenommen werden dürfen.

V. Befreiung von der Pflicht dieser Kriegsleistungen.

Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

a) die geistig und körperlich hiezu Ungeeigneten;
b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die nach dem Wehrgesetze von der Dienstpflicht befreiten Personen;
c) die den Seelsorgedienst versehenden Personen;
d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung längerdauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. Selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbeinhaber;
2. solche, bei denen besondere rücksichtswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

Diese Befreiungen entsprechen dem Zwecke der Kriegsleistungen, nämlich, die „Not des Staates" zu beheben, und naturgemäß darf durch die Einberufung zu Kriegsleistungen der Staat nicht wieder in Not geraten. Die Befreiung unter Punkt a) ist selbstverständlich, Greise und Krüppel bilden nur eine Last. Die Bestimmung ad b) verfolgt den Zweck, die durch die Einberufung öffentlicher Beamten zum Heeres-

oder Landsturmdienst ohnehin gestörte staatliche Verwaltung nicht ganz zu zerrütten, im Gegenteil, es sollen durch die Kriegsleistungen den Verwaltungsorganisationen frische Kräfte zugeführt werden.

Die Befreiung der Seelsorger und der Exterritorialen entspricht der kulturellen, bzw. völkerrechtlichen Übung. Die Befreiung der selbständigen Landwirte, Fabriks- und Gewerbeinhaber, die jetzt ohnehin nach Einberufung ihrer Hilfskräfte ihre Arbeiten allein und in beschränktem Umfange verrichten müssen, entspricht sowohl den Bedürfnissen des Staates, der ja auch für die zurückgebliebene Zivilbevölkerung zu sorgen hat, als auch den Bedürfnissen der Heeresverwaltung, die, falls sie von diesen befreiten Personen eine Lieferung beansprucht, darauf sehen muß, daß wenigstens ein Sachverständiger zurückbleibt, der den Betrieb überwacht und leitet.

7. Heranziehung ganzer Betriebe.

Es können jedoch nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Betriebe mit ihrem Personal, soweit für dieses nach den allgemeinen Bestimmungen die Verpflichtung zur Kriegsleistung besteht, herangezogen werden. Hiedurch wird die Stellung des Personals zu einer während der Dauer der Verpflichtung zu Kriegsleistungen unkündbaren, insbesondere aber würde ein Verlassen der Arbeit oder ein Streik oder Sabotage zu einer der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinargewalt unterliegenden Handlung werden. Die Bedeutung dieser Bestimmung für die Heeresverwaltung ist einleuchtend. Es liegt nunmehr in ihrer Hand, ganze Betriebe zu monopolisieren und ihren Zwecken dienstbar zu machen, was jedenfalls viel ökonomischer ist, als die Einberufung zahlreicher Arbeiter derselben Branche. Jeder Arbeiter arbeitet am besten mit seinen gewohnten

Maschinen und in seiner vertrauten Umgebung, und da auch der Leiter herangezogen wird, gewinnt die Heeresverwaltung eine gut funktionierende Organisation. Unrecht geschieht hiedurch niemandem, da alle, sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter entschädigt werden, und da die Arbeiter in diesen Zeiten den Vorteil einer sicheren und unkündbaren Stellung erlangen. Dafür müssen sie eben die strammere militärische Disziplin in Kauf nehmen, wie sie in jeder gut geleiteten Fabrik ohnehin besteht.

8. Entschädigung für Kriegsleistungen.

Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, bzw. Arbeitsleistung auf Grund der obenstehenden Sätze vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnützung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

Die unentgeltliche Behandlung von einer militärischen Sanitätsanstalt kommt allen Personen zu, welche während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, ohne Unterschied, ob diese Krankheit durch diese Dienstleistung verursacht wurde oder nicht. Das ist ein sehr weitgehendes Benefiz, das sich jedoch nur auf die Herangezogenen selbst, nicht aber auf ihre Angehörigen bezieht. Die Ansprüche dieser sind in anderer Weise geregelt, wie folgt:

Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen Herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinter-

bliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist. (Die Versorgung der Hinterbliebenen von Militärpersonen siehe I. Abteilung.) Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch, wie die Familien der anläßlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

Hier ist schon der Unterschied zwischen der während der Dienstleistung erfolgten und zwischen der durch die Dienstleistung herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gemacht. Nur die letztere, und zwar die infolge der Dienstleistung eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder der hiedurch veranlaßte Tod geben dem Herangezogenen oder seinen Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgung. Die Fürsorge für die Familien der Herangezogenen in analoger Weise wie für die Familien der Mobilisierten entspringt der Erwägung, daß beide Kategorien in ihrer Art dem Vaterlande gleiche Dienste leisten.

9. Strafrechtliche Bestimmungen.

Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfange sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Die Person und ihre Delikte werden in drei Stufen eingeteilt. Die erste, strengste, umfaßt das Gefolge der Truppe, welches strafrechtlich der Truppe selbst gleichgestellt wird. Das ist eine unabwendbare Forderung, welche im Interesse der Disziplin gegründet ist, denn nichts ist im Kriege gefährlicher als das schlechte Beispiel und es muß da sofort Abhilfe geschaffen werden, soll nicht der Geist der ganzen Truppe darunter leiden.

Die Angehörigen dieser ersten Stufe unterliegen wegen aller ihrer Delikte der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetzbuch. Damit wird aber nicht gesagt, daß dieses ganze Strafgesetzbuch auf sie Anwendung findet, denn der zweite Teil desselben gilt nur für Personen, welche den Fahneneid geschworen haben, was bei den zu Kriegsleistungen

Herangezogenen nicht zutrifft. Diese sind demnach der spezifisch-militärischen Delikte nicht fähig, sondern nur der allgemeinen Delikte, welche allerdings nach den Normen des Militärstrafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, eventuell der Militärdisziplinargewalt geahndet werden.

Die zweite Stufe bilden die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, welche für die Heeresverwaltung eine unentbehrliche Organisation bilden. Die Angehörigen dieser Stufe unterliegen nicht in allen Belangen, d. h. wegen aller Delikte, der Militärgerichtsbarkeit, sondern nur wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten. Diese Bestimmung war notwendig, da die strikte Erfüllung aller Dienstpflichten eine Lebensfrage für die Truppen- und Materialbeförderung bildet. Diese Verletzung kann eine aktive — durch strafbare Handlungen — oder eine passive — durch strafbare Unterlassungen, z. B. Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit — sein. Hier hängt es von dem Grad der Verletzung der Dienstpflicht ab, ob die militärische Straf- oder Disziplinargewalt zur Anwendung kommt.

Die dritte Stufe bildet die überwiegende Anzahl der Herangezogenen, diese haben gegenüber den die Arbeit überwachenden Kontrollorganen die unbedingte Gehorsamspflicht und können auch nur wegen Verletzung dieser Gehorsamspflicht militärstrafgerichtlich oder militärdisziplinarisch bestraft werden.

Ein Beispiel wird den Unterschied der Behandlung einer und derselben Straftat bei diesen drei Stufen klarlegen: Wir nehmen an, daß ein Diebstahl begangen wurde. Die Angehörigen der ersten Stufe unterliegen deshalb unbedingt der Militärstrafgewalt und dem Militärstrafgesetz. Bei Stufe 2 ist zu unterscheiden, ob in dem Diebstahl eine Verletzung der Dienstpflichten liegt oder nicht. Wurde der Diebstahl an einem der Eisenbahn gehörigen Gute begangen, so unterliegt die Tat als Verletzung der Dienstpflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und auch dem Militärstrafgesetze,

Hatte der Diebstahl keine Beziehung zu Dienstpflichten, so unterliegt die Handlung dem Zivilstrafgericht und auch dem Zivilstrafgesetzbuch. Ebenso wird der Diebstahl eines Angehörigen der dritten Stufe der Herangezogenen nur zivilstrafgerichtlich zu behandeln sein.

10. Sachliche Kriegsleistung.

a) Beistellung von Pferdefuhrwerk und Tragtieren.

Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Fuhren- (Tragtier-)dienst zu überlassen. Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist, hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen. Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten. Für die Inanspruchnahme gebührt eine Vergütung.

Die Heeresverwaltung kann neben dem Transportmittel auch den Besitzer zu Dienstleistungen heranziehen, wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt herangezogen werden darf. Der Besitzer kann aber auch einen geeigneten Vertreter stellen. Dies ist aber nicht ein Privilegium der besitzenden Klassen, wie etwa im feudalen Mittelalter der Herr den Knecht für sich ins Feld schicken konnte, sondern entsprach einer sehr vernünftigen Erwägung. Pferde und Tragtiere bedürfen besonders in aufgeregten Zeiten und bei gesteigerter und vielleicht auch noch ungewohnter Inanspruchnahme mehr als je der Führung und

Wartung durch eine ihnen vertraute Person und es ist vor allem bei größeren Betrieben oder bei Herrschaftspferden anzunehmen, daß der Kutscher die Pferde besser leiten kann, als etwa der Herr, der sichs bisher nur auf den Polstern der Kalesche bequem machte. Es ist auch nicht gesagt, daß der Herr, der mit seinen Pferden einen Vertreter stellt, deswegen persönlich von jeder weiteren Kriegsdienstleistung befreit wird, er kann ebenso gut zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit einberufen werden. Ist weder der Herr noch sein Vertreter heranzuziehen, so hat die Gemeinde einen Fuhrmann zu bestimmen, was namentlich bei kleineren Gemeinden wegen der größeren Personenkenntnis von Bedeutung sein wird,

Die Vergütung ist lokal verschieden und ihre Sätze können deshalb hier nicht gebracht werden.

b) Beistellung von Automobilen.

Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen. Für die Inanspruchnahme gebührt eine Vergütung.

Die Heranziehung von Automobilen, denen bei der heutigen Verkehrsentwicklung eine sich immer steigernde Bedeutung zukommt, erfolgt analog der Heranziehung von Pferdefuhrwerken. Es bestehen jedoch noch einige Unterschiede. Es ist in der Regel nicht der Automobilist, sondern sein Chauffeur heranzuziehen, da zu der Führung und Instandhaltung eines Kraftwagens besondere fachliche Kenntnisse vorausgesetzt werden, die dem Automobilisten, der doch mehr oder weniger Amateur ist, nicht eigen sind. Der Chauffeur kann selbstverständlich nur dann herangezogen werden, wenn er selbst nach den Bestimmungen des Gesetzes zu den Kriegsleistungen verpflichtet ist, was allerdings meist zutreffen wird. Denn ein

aktiver Chauffeur wird wohl immer arbeitsfähig, körperlich und geistig geeignet und unter 50 Jahre alt sein.

Der so herangezogene Chauffeur unterliegt denselben Bestimmungen wie die Herangezogenen eines industriellen Unternehmens, welches als Ganzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen wurde. Es wird also gewissermaßen das Auto als ein Unternehmen im Kleinen betrachtet. Das hat für den Chauffeur die Folge, daß sein Posten nunmehr bis zu seiner Enthebung von Kriegsleistungen unkündbar wird, daß er aber auch zum Gehorsam verpflichtet ist und daß insbesondere Streik und Sabotageakte der militärischen Straf- und Disziplinargewalt unterliegen.

c) Befreiung von den obigen Beistellungen und Schadenersatz für Beschädigung.

Von der Beistellung zur Kriegsleistung sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

a) die zum Gebrauch jener Person bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen (z. B. beglaubigte Vertreter fremder Staaten);

b) die zur Beförderung zur Post, für Polizei und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;

c) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, und zwar höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;

d) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;

e) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur usw.) beigestellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist. Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt. Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bezügliche, bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

Diese Befreiungen entsprechen teils völkerrechtlichem Herkommen, teils dem Bedürfnisse, das zur Fortführung der Staatsgeschäfte und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit auch im Kriege notwendige Minimum aufrecht zu erhalten, teils endlich den für Krieg und Frieden gleich hochwichtigen Zwecken der Pferdezucht.

Prinzipiell wird jeder Schaden vergütet, der während der Dauer der Inanspruchnahme entsteht. Dieser Schade muß nicht unbedingt auf Grund der Inanspruchnahme erfolgt sein. Als Schaden gilt außer der Unbrauchbarmachung und Beschädigung auch eine außerordentliche Wertverminderung, hingegen nicht die gewöhnliche Abnutzung.

Wichtig ist es, daß der Schaden dann nicht ersetzt wird, wenn er mit Verschulden des Besitzers oder seines Personals entstanden ist.

II. Brieftauben.

Zum Nachrichtendienste geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung eingezogen werden. Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

Unsere Zeit schreitet stetig fort und es war klug vom Gesetzgeber, im Jahre 1912 nicht nur Tauben, sondern „andere zum Nachrichtendienste geeignete Tiere" einzubeziehen. Im Zeitalter des Polizeihundes können ganz gut Nachrichten auch durch Hunde überbracht werden.

12. Benützung ganzer industrieller Etablissements.

Für die Zwecke der Heeresverwaltung sind die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiter zu führen oder aber samt Personal zum Gebrauche zu überlassen. Die Benutzung von in Betrieb befindlichen, auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Erträgnisses vergütet. Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Das Grundprinzip der zeitweiligen Expropriation eines ganzen industriellen Unternehmens ist schon unter Punkt 7 besprochen. Hier geht das Gesetz noch weiter und verpflichtet Besitzer zur Weiterführung des Betriebes. Es hängt ganz vom Gutdünken der Heeresverwaltung ab, ob sie den Betrieb durch den bisherigen Besitzer und mit dessen Personal, allerdings auch unter ihrer Aufsicht, fortführen lassen will oder aber nur die Anlage als solche übernimmt und den Betrieb mit militärischem Personal weiterführt. Letztere Möglichkeit wird da in Betracht kommen, wo die Heeresverwaltung gewisse Details des Betriebes geheimhalten will, also vor allem bei denjenigen Fabriken, die unmittelbar Kriegsmaterial liefern, z. B. Waffen- und Munitionsfabriken, aber auch Luftschiffbauanstalten, Schiffswerften usw. Es kann aber auch die Heeresverwaltung vorziehen, auch andere Institute, deren Erzeugnisse ihr nur mittelbar dienen, nur von Berufenen bedienen zu lassen, z. B. Druckereien.

13. Benützung von Immobilien (Gebäuden und Grundstücken).

Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkte der üblichen Bearbeitung. Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustand zurückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden komissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche nach Beendigung des Krieges im Instanzenwege geltend zu machen.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieser Bestimmungen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation (Zwangsenteignung nach den bestehenden Gesetzen) erworben werden.

Außer der Überlassung zur Benützung kann bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefördert

werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten. Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden. Für die gewöhnliche Benützung wird die vorerwähnte Vergütung geleistet. Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwerte des Gebäudes festzustellen. Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen, Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde. Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Instanzenwege geltend zu machen.

Von höchster Wichtigkeit für die Heeresverwaltung ist der Besitz von Häusern und Grundstücken, sei es für ihre eigenen Operationen, sei es zur Durchkreuzung der Operationen des Feindes. Die Heeresverwaltung kann nicht nur in die Lage kommen, einzelne Gebäude, ganze Stadtteile, Gelände, Inseln usw. zu benützen, sondern auch dieselben für die Benützung durch den Feind unbrauchbar zu machen. Die Benützung kann in der bloßen Besetzung, aber auch der Befestigung oder sonstigen Umgestaltung bestehen. Für die Benützung wird eine Vergütung geleistet. Nach dem Grundsatz, daß durch die Kriegsleistung niemandem ein Vorteil erwachsen soll, entfällt jedoch die Vergütung für die Benützung bei solchen Objekten, die auch bisher ihrem Besitzer keinen Ertrag brachten. Anders ist dies bei einer Beschädigung. Prinzipiell ist die Rückversetzung in den vorigen Stand vorgesehen. Es wird also z. B. die Fassade oder das Dach auszubessern sein, das beschädigt wurde; bei Benützung eines umzäunten Grundes werden die Schäden der Umzäunung zu beheben sein, usw. Anders aber ist es, wenn die Substanz einen

Schaden erlitten hat, wenn also bei einem Gebäude eine Mauer einstürzt oder bei einem Garten Bäume umgehauen, wenn Weinstöcke ausgerissen werden usw. Hier ist der Schaden zu vergüten und nicht die Wiederherstellung in natura vorzunehmen.

Will die Heeresverwaltung Kontroversen von vorneherein ausweichen und weiß sie, daß das betreffende Gebäude für sie eine wichtige und dauernde Rolle spielt, so kann sie auch dasselbe exproprüieren, d. h. auch gegen den Willen des Eigentümers zwangsweise kaufen. Hiefür sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes maßgebend, welches allerdings nur für Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen bestimmt ist, aber die Materie derart erschöpfend behandelt, daß es sinngemäß auch hier Anwendung finden kann. Das Verfahren ist genau geregelt. Der Wert des zu enteignenden Gebäudes oder Grundes wird kommissionell festgesetzt und die Entschädigung in Barem geleistet.

Es kann sich jedoch für die Heeresverwaltung auch die Notwendigkeit einer anderweitigen Benutzung von Gebäuden ergeben, nämlich die Notwendigkeit, über das Gebäude frei zu verfügen. Es ist oft im Kriege unumgänglich nötig, bestimmte exponierte Gebäude oder andere Baulichkeiten zu entfernen und ganze Gebiete und Zonen freizulegen, sei es um die eigenen kriegerischen Operationen zu ermöglichen oder die des Feindes unmöglich zu machen; ebenso nötig kann es sein, bestimmte Gebäude zu befestigen. In solchen Fällen, die stets dringlich sind, darf mit dem Besitzer nicht erst lange parlamentiert und paktiert werden, sondern da gibt es nur eines: Zugreifen. Dafür bekommt nachher der Besitzer die Entschädigung. Da aber später der Wert des Gebäudes oder Grundes infolge der geschehenen Veränderungen nicht mehr verläßlich festzustellen sein wird, muß das Objekt zuvor besichtigt und abgeschätzt werden, jedoch hat hier der Besitzer ein Vorrecht, welches für ihn sehr

wertvoll ist. Er muß sich nicht damit begnügen, nachträglich den Schaden zu erhalten, sondern kann von vorneherein auf das Gebäude verzichten und die Heeresverwaltung zur Expropriation, d. i. zum Ankauf desselben zwingen. Dies ist, wie wir ausdrücklich bemerken, jedoch nur dann der Fall, wenn die Heeresverwaltung nicht „die Überlassung zur Benutzung", sondern die „Überlassung zur freien Verfügung" begehrt.

14. Einquartierung.

Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle zu Kriegsleistungen verpflichteten Personen, sowie auf den gesamten Tierstand. Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und, insofern diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaße. Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermanglung solcher geeignete Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen. Die Vergütung erfolgt wie bei Immobilien.

15. Naturalverpflegung.

Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den zu Kriegsleistungen herangezogenen Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen. Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet. Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann. Die Beistellung

von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt nachstehende Vergütung: Für

		Kronen
1	kg Weizen	0·29
1	„ Korn	0·21½
1	„ Gerste	0·20
1	„ Weizenmehl	0·39 bis 0·43
1	„ Weizenbrot	0·59
1	„ Roggenbrot	0·40
1	„ gemischtes	0·40
1	„ Reis	0·70
1	„ Gries	0·60
1	„ Bohnen	0·55
1	„ Linsen	0·75
1	„ Erbsen	0·70
1	„ geschälte Erbsen	0·80
1	„ Makkaroni	1·20
1	„ Kartoffeln	0·13
1	„ Sauerkraut	0·31
1	„ saure Rüben	0·31
1	„ andere Gemüse	0·40
1	„ Kaffee	4·50
1	„ Thee	12·50
1	„ Kakao	7·50
1	„ Zucker	1·15
1	„ Zwiebel	0·24
1	„ Rindfleisch	2·—
1	„ Schweinefleisch	2·50
1	„ Kalbfleisch	2·75
1	„ Schweineschmalz	2·60
1	„ Butter	4·10
1	l Wein	1·40
1	l Bier	0·50

Hier ist der einzige Fall, wo auch Frauen zu Kriegsleistungen herangezogen werden, soweit sie nämlich einen Haushalt führen. Diese Bestimmung ist deshalb getroffen worden, weil die bloße Lieferung der Verpflegsartikel nicht genügt, sondern auch für deren Zubereitung vorgesorgt werden mußte. Die Verteilung des Ausmaßes der Verpflegung auf die einzelnen Haushalte ist die Sorge der Gemeinde, die ja auch, besonders in kleineren Gemeinden, die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Haushaltes am besten beurteilen können wird.

16. Futtermittel.

Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen. Das Mähen und Sammeln, sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden. Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden. Für das benötigte Futter wird eine Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigestellten Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigestellten Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

17. Kriegshilfsmittel aller Art.

Für die Zwecke der Heeresverwaltung können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benutzung oder endgültigen Überlassung angefordert werden. Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegsleistung.

Es wäre technisch unmöglich, sämtliche irgendwie benötigten Kriegshilfsmittel im Gesetze aufzuzählen, denn unsere Zeit steht nicht still. Eine Erfindung, die heute noch die harmloseste zu sein scheint, kann morgen von größter Bedeutung für die Armee werden. Deshalb hat die Heeresverwaltung gewissermaßen eine Blankovollmacht, auf Grund deren sie alle benötigten Gegenstände requirieren kann. Allerdings darf sie dies nicht schrankenlos und nicht nach Willkür tun, denn die Voraussetzungen des „Versagens des normalen Weges und der Beschränkung auf den unbedingten Bedarf und auf die Leistungsfähigkeit" gelten auch hier und geben ihr die einzuhaltenden Grenzen an.

15. Zwangsvollzug der Kriegsleistungen.

Die politischen Behörden und Gemeindevorstehungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenz in Anspruch nehmen. Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

Jedes Gesetz ist wirkungslos, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß seine Anordnungen unter allen Umständen verwirklicht werden; ebenso wie das Gericht seine Entscheidungen, so muß

auch hier das kompetente Organ seine Entschließungen nötigenfalls mit Gewalt durchsetzen. Auch hier ist die Gemeinde das unterste Vollzugsorgan, das gegebenenfalls den Vollzug gewaltsam durchführt, sei es, daß diese Gewalt durch seine eigenen Organe oder militärische Assistenz einwirken läßt. Es gibt jedoch Gemeinden, die es an nötiger Energie fehlen lassen, wobei nicht immer angenommen werden muß, daß es sich um Resistenz gegenüber den Anordnungen der Heeresverwaltung handelt. In diesem Falle kann das Militär direkt einschreiten. Erst fordert es, dann handelt es: die Leistung wird erzwungen. Um einerseits das Ausmaß des Verschuldens des Leistungspflichtigen, anderseits die Entschädigung festzustellen, sollen hier Vertrauensmänner beigezogen werden, die den Tatbestand einwandfrei feststellen.

19. Instanzenweg.

Sowohl in den Fällen, wo nicht bar bezahlt wurde, als auch in denjenigen, wo der Herangezogene mit dem erhaltenen Barbetrage nicht zufrieden ist, kann von ihm die Entscheidung der Kommission angerufen werden. Der Anspruch ist bei der Gemeindevorstehung anzumelden, welche den Akt an die Bezirkskommission weiterleitet. In vielen Fällen wird die Gemeinde ihrerseits einen Bericht beischließen. Die eigentlichen Erhebungsarbeiten besorgen die Bezirkskommissionen, welche aus Männern bestehen, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind. Von hier aus geht der Akt weiter, bis in letzter Instanz eine interministerielle Kommission entscheidet.

Der Anspruch kann nicht später als sechs Monate nach dem Tage der Verlautbarung des Erlöschens der Pflicht zu Kriegsleistungen — welches Erlöschen selbstverständlich erst nach dem Friedensschlusse publiziert wird — geltend gemacht werden.

Schlußbemerkungen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß alle auf Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche bezughabenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente stempel- und gebührenfrei sind. Hingegen wurde diesen Eingaben die Portofreiheit nicht zugestanden, die sonst bei ähnlichen Gelegenheiten des öfteren gewährt wurde, z. B. beim Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Mobilisierten und Eingerückten.

Wir schließen hiemit unsere Ausführungen über die Kriegsleistungen. Wir haben es für nötig gehalten, dieses Gesetz ausführlicher zu behandeln, da es Bestimmungen enthält, welche für die gesamte Bevölkerung Österreichs in Betracht kommen können. Vom Kriege direkt wird in erster Linie doch nur der Kämpfende betroffen, aber die Wirkung der Kriegsleistungen kann sich auf alle Daheimgebliebenen erstrecken. Um nun vor allem den übertriebenen Gerüchten, die kursieren, entgegenzutreten, daß nämlich im Kriege alles Eigentum vogelfrei sei, haben wir die Verpflichtungen jedes einzelnen und die ihm erwachsenden Rechte genau besprochen.

Wir wünschen und hoffen, daß der von der Bevölkerung Österreichs bisher gezeigte opferwillige und patriotische Geist sich nicht nur unter den Fahnen, sondern auch zu Hause zeigen werde und daß die herangezogene Zivilbevölkerung ihren Pflichten gegen das Vaterland ebenso freudig und willig nachkommen werde, wie unsere braven Soldaten.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

I. Abteilung: Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.

Seite

1. Allgemeine Verhaltungsmaßregeln im Kriege 5–7
   Lebensweise. — Wertpapiere. — Spionage. — Verhalten im Gebiete der kriegerischen Operationen. — Freischaren.
2. Konsumtion und Spartätigkeit 7–12
   Vorkäufe. — Rationelle Ernährung. — Vorratsverhältnisse der Monarchie. — Lebensmittelproduktion. — Konservierung von Lebensmitteln. — Brennmaterial. — Unwert der Geldaufstapelung. — Volkswirtschaftliche Pflichten des Sparers.
3. Die Regelung des Lebensmittelhandels im Kriege 12–14
   Pflichten der Lebensmittelhändler. — Handelskontrolle und Requisitionsrecht der Zivilbehörden. — Strafbarkeit von Preistreiberei. — Behördliche Höchstpreise (Preistaxen).
4. Ersatz des im Mobilisierungsfalle entfallenden Einkommens durch staatliche und private Fürsorge 14–19
   Der staatliche Unterhaltsbeitrag. — Verhalten bei Übersiedlung. — Zusatzunterstützungen. — Aushilfen.
5. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung im Kriege 19–22
   Sonntagsruhe. — Ladenschluß. — Verfügungsrecht der Vorstände. — Krankenversicherung. — Unfallversicherung.
6. Das Sammelwesen für kriegshumanitäre Zwecke 22–29
   Bedeutung des Sammelwesens. — Das Rote Kreuz. — Das Kriegshilfsbureau. — Das Kriegsfürsorge-

Seite

amt. — Der Arbeitslosenfonds des Ministeriums des Innern. — Das Schwarz-gelbe Kreuz. — Aktion „Gold gab ich für Eisen". — Der Notfonds der Gewerkschaften. — Sammeltätigkeit der Presse. — Sonstige öffentliche Sammeltätigkeit (Büchsen, Sammelbogen und patriotische Verschleißgegenstände, Rechnungszettel, Liebesgaben).

7. Freiwillige Betätigung im Dienste der Allgemeinheit . . . . . 29—32
Bedeutung der freiwilligen Betätigung. — Betätigung der Frauen: Kranken- und Verwundetenpflege, Bahnhoflabedienst, Kinder- und Jugendfürsorge. — Betätigung der Jugendlichen. — Betätigung der Männer und Jünglinge: Bürgerwehren, Scharfschützenkorps, Jungschützen.

8. Arbeitsmarkt und Arbeitslosenfürsorge 32—36
Öffentliche Arbeitsnachweisstellen. — Freie Fahrt zum Arbeitsort. — Schaffung von Arbeitsgelegenheit: Öffentliche Arbeiten, Notstandsarbeiten, Nähstuben. — Gemeinschädlichkeit unentgeltlicher Arbeiten.

9. Auskunft über das Schicksal der im Felde Stehenden und Briefverkehr mit ihnen . 36—44
Verlustlisten. — Auskunftsbureau des Roten Kreuz über Gefallene und Verwundete. — Auskunftsbureau des Roten Kreuz über Kriegsgefangene und Internierte. — Feldpost.

10. Sonstige Hilfs- und Auskunftsstellen . . 44—47
Militärauskunftsstellen des Kriegsministeriums. — Öffentliche Rechtsschutzstellen. — Die wirtschaftlichen Landeshilfsbureaus. — Die nationalen Hilfsvereine. — Kinder- und Jugendfürsorge.

11. Die Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen . . . . . 47—50
Offiziere und Mannschaften. — Witwen und Waisen.

II. Abteilung: Rechtsangelegenheiten.

1. Die materiellen Verpflichtungen und das Moratorium . . . . . 51—64
Begründung und Bedeutung des Moratoriums. — Wirkung des Moratoriums auf die einzelnen Schuldverhältnisse. — Darlehensforderungen. — Pfanddar-

Seite

lehen. — Kaufpreisforderungen für Waren. — Lieferungsverpflichtungen. — Lohnverträge. — Handwerkerforderungen. — Dienstverträge. — Kündigung. — Entlassung. — Wirkung der Einberufung. — Pensionsversicherung. — Mietsverhältnisse. — Kündigung. — Auflösung des Mietsverhältnisses. — Renten- und Alimentenforderungen. — Hypothekenzinsen und Annuitäten. — Versicherungsprämien und Forderungen aus Versicherungsverträgen. — Kuponforderungen. — Steuern und öffentliche Abgaben. — Kontokorrentguthaben. — Einlagsbüchel.

2. Ausnahmsbestimmungen im gerichtlichen und Verwaltungsverfahren zum Schutze der Eingerückten . . . . . 64—67
Unterbrechung des Prozeß- und Exekutionsverfahrens. — Konkurs. — Verfahren außer Streitsachen. — Wiedereinsetzung im Strafverfahren. — Unentgeltliche Rechtshilfe bei den Advokatenkammern.

3. Die Geschäftsaufsicht . . . . . 68—71

4. Verhalten und Verfahren bei Todesfällen . . . . . 71—78
Testamentsvorschriften. — Form des letzten Willens. — Schriftliches und mündliches Testament. — Militärtestament. — Verlassenschaftsabhandlung. — Todeserklärung eines Vermißten. — Abriß des österreichischen Erbfolgerechtes. — Vorsorge für minderjährige Erben. — Vormundschaftsrecht. — Beistellung des Vormundes durch die Advokatenkammer.

5. Der Ausnahmszustand . . . . . 78—88
Beschränkung der persönlichen Freiheit, des Briefgeheimnisses, des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Preßfreiheit. — Paß- und Meldungswesen. — Besitz von Waffen und Munition. — Übertragung der Verwaltungsbefugnisse an den Armeeoberkommandanten. — Mitwirkung der Gemeinden an den Aufgaben der Landesverteidigung. — Staatlich geschützte Unternehmungen. — Verbreitung von Nachrichten. — Strafbarkeit der Ausstreuung von Gerüchten. — Unterwerfung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit. — Aufhebung der Geschworenengerichte. — Standrecht. — Amnestie. —

Seite

Räumung bedrohter Gebiete. — Vorsorge für die Evakuierten.

6.—19. Kriegsleistungen 88–112
Begründung und Zweck der Kriegsleistungen. — Umfang und Entlohnung der Kriegsleistungen. — Wer ist kriegsleistungspflichtig. — Wer ist befreit. — Heranziehung ganzer Betriebe. — Entschädigung für Kriegsleistungen. — Strafrechtliche Bestimmungen für die Herangezogenen. — Beistellung von Pferdefuhrwerken, Automobilen usw. — Brieftauben. — Benutzung von Gebäuden und Grundstücken und Entschädigung dafür. — Enteignung. — Einquartierung. — Naturalverpflegung. — Beistellung von Futtermitteln. — Zwangsvollzug der Kriegsleistungen. — Beschwerdeweg. — Schlußbemerkungen.

III. Abteilung: Die Armeen der kriegführenden Staaten.

Österreich-Ungarn. — Deutschland. — Rußland. — Frankreich. — Belgien. — Serbien. — Montenegro. — Statistik der kriegführenden Staaten.

IV. Abteilung: Zeitungswörterbuch.

Erklärung der häufigsten militärischen und politischen Ausdrücke.

Veränderungen während des Druckes.

Seite 118–120

Kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914.

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Verlängerung des Moratoriums.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Umfang der Stundung.

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden gemäß den folgenden Bestimmungen gestundet.

(2) Soweit in den §§ 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist und unbeschadet der in den §§ 15 und 16 vorgesehenen richterlichen Stundung ist ein Viertel der Forderung, mindestens aber ein Betrag von 100 Kronen, nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren von der Stundung ausgenommen und zu bezahlen:

am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist,

am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30 September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, und

am Fälligkeitstage, jedoch frühestens am 14. Oktober 1914, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(3) Der Rest der Forderung ist gestundet:

bis zum 30. November 1914, wenn die Forderung vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird,

auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird.

(4) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

Von der Stundung gänzlich ausgenommene Forderungen.

§ 2.

Von der im § 1 festgesetzten gesetzlichen Stundung sind gänzlich ausgenommen:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 a. b. G.-B.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. August 1914 abgeschlossen worden sind, wenn die Übergabe oder Lieferung erst nach dem 31. Juli 1914 bewirkt worden ist oder bewirkt wird, es sei denn, daß sie vor dem 1. August 1914 vorzunehmen war;

4. Forderungen der Vereinskrankenkassen (§ 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) und der Ersatzinstitute (§§ 65 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 von 1907, und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138) auf Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, die als vorzugsweise Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen,

b) auf Grund bücherlich sichergestellter Forderungen der Sparkassen und gemeinschaftlichen Waisenkassen,

c) auf Grund von Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften,

d) auf Grund anderer Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Häusern und Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

6. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

7. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 a. b. G.-B.) zustehen;

8. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen;

9. Forderungen auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Pfandbriefen, fundierten Bankschuldverschreibungen und Teilschuldverschreibungen;

10. Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten und gewerblichen Pfandleiher; doch darf der Verkauf des Pfandstückes nicht früher als sechs Monate nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 3.

(1) Von der gesetzlichen Stundung sind ferner ausgenommen Ansprüche:

a) aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von K 300 und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von K 3000,

b) aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur vollen Höhe der Versicherungssumme,

c) bei allen anderen Versicherungszweigen bis zur Höhe von K 2000 und, wenn die Entschädigungssumme K 2000 übersteigt, auf K 2000 und 12 % des K 2000 übersteigenden Betrages der Entschädigungssumme, keinesfalls aber auf mehr als zusammen K 5000.

(2) Wird eine Lebensversicherungsprämie nicht rechtzeitig oder nur zum Teile (§ 1, Absatz 2) gezahlt, so kann der Versicherer den Versicherungsnehmer bis 31. Oktober 1914 und, wenn die Prämie erst nach dem 17. Oktober 1914 fällig wird, innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstage schriftlich auffordern, binnen längstens einem Monat nach Empfang der Aufforderung zu erklären, ob er die Versicherung fortsetzen will. Gibt der Versicherungsnehmer die Erklärung, die Versicherung nicht fortzusetzen, innerhalb der bezeichneten Frist nicht ab, so ist er zur Zahlung der Jahresprämie verpflichtet. In der Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden. Die im Vertrage an die Unterlassung der Prämienzahlung geknüpften Rechtsnachteile kann der Versicherer während der Dauer der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung nur geltend machen, wenn der Versicherungsnehmer erklärt hat, die Versicherung nicht fortzusetzen.

(3) Unterbleibt die im zweiten Absatze bezeichnete Aufforderung, so kann der Versicherer den Anspruch auf die Prämie nicht gerichtlich geltend machen.

Forderungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen und Einlagebüchern.

§ 4.

(1) Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine sind mit der Einschränkung gestundet, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktien-

banken Zahlung bis zur Höhe von 5 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von K 400, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, R.-G.-Bl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von 2 % jener Forderung, mindestens aber von K 200, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von K 50 begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen gegen Kassenscheine begehrt werden:

I. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen, zur Auszahlung von Gehalten und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger oder geschuldeter Miet- und Pachtzinse oder Zinsen und Annuitäten erforderlich ist, die gemäß § 2, Z. 5, von der Stundung gänzlich ausgenommen sind;

b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalschulden, ferner von Banken und Anstalten, die Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen ausgegeben haben, zur Erfüllung ihrer daraus entstandenen Verpflichtung zur Verzinsung und Tilgung, endlich von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren

Angehörigen oder von privaten Versicherungsanstalten bescheinigtermaßen zur Erfüllung der ihnen nach § 3 obliegenden Verpflichtungen gefordert wird;

d) von Gerichten aus den von ihnen eingelegten Geldern gefordert wird;

e) von Advokaten oder Notaren aus den von ihnen eingelegten Geldern bescheinigtermaßen zur Befolgung gerichtlicher Verfügungen oder Aufträge oder zur Erfüllung nicht gestundeter Verpflichtungen ihrer Auftraggeber gefordert wird.

II. In jedem Kalendermonate bis zur Höhe von 10 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

III. in der Zeit vom 1. August bis 30. November 1914 bis zur Höhe von 50 % der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Kreditstelle nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Kassenscheine oder gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absatze, Z. I, II und III, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absatze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung

nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 5.

(1) Forderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, sind mit der Einschränkung gestundet, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 5% des am 1. August 1914 bestandenen Guthabens, mindestens aber von K 200, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisen-Kassen Zahlung bis zur Höhe von 2% jenes Guthabens, mindestens aber von K 100 und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von K 50 begehrt werden kann.

(2) Hat die vor dem 1. August 1914 bei einer Landes- oder Aktienbank oder bei einer Sparkasse gemachte Einlage am 16. September 1914 noch mehr als K 2000 betragen, so können außerdem in der Zeit vom 16. September bis zum 30. November 1914 20% der restlichen Einlage zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit der Einhebung betraute Kasse und weitere 20% insoweit sie bescheinigtermaßen zur Erfüllung der dem Gläubiger nach § 1, Absatz 2, obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind, zurückgefordert werden.

(3) Beträge zur Leistung von Einzahlungen auf Anlehen des Staates im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse sowie von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.

§. 6.

Hat eine Kreditstelle auf Grund laufender Rechnung, auf eine Einlage gegen Kassenschein oder gegen Einlagebuch

mehr bezahlt, als nach den §§ 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und nach den §§ 4 und 5 dieser kaiserlichen Verordnung zurückgefordert werden konnte, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch in einem späteren Kalendermonat einrechnen.

Ersatzansprüche aus der Bezahlung bevorrechteter Forderungen.

§ 7.

Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung nach den Bestimmungen des § 1, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berichtigten Forderung.

Wechsel und Schecks.

§ 8.

(1) Bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind, gilt als Zahlungstag für den nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrag, wenn der Wechsel spätestens am 14. August 1914 fällig geworden ist, der 14. Oktober 1914, wenn der Wechsel zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, der 61. auf den Fälligkeitstag folgende Tag und, wenn der Wechsel zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, der Fälligkeitstag, jedoch frühestens der 14. Oktober 1914.

(2) Hinsichtlich des nach § 1 gestundeten Betrages wird die Frist für die Präsentation zur Zahlung, wenn der Wechsel vor dem 1. Oktober 1914 fällig geworden ist oder fällig wird, bis zum 30. November 1914, wenn er zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 1914 fällig wird, um 61 Tage hinausgeschoben. Dementsprechend verschiebt sich auch die Frist für die Protesterhebung.

(3) Wird Teilzahlung geleistet, so ist auf dem Wechsel zu vermerken, wann, von wem und in welcher Höhe sie geleistet worden ist. Dem Zahlenden ist auf einer Abschrift des Wechsels Quittung zu erteilen.

(4) Hat ein Rückgriffsverpflichteter auf einen Wechsel, der vor dem 1. August 1914 fällig geworden ist, Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) geleistet, so kann er außer dem Vermerk nach Absatz 3, und der Quittung eine beglaubigte Abschrift des Protestes verlangen. Die Ausfolgung der beglaubigten Abschrift ist auf dem Proteste zu vermerken. Ein Duplikat oder mehr als eine beglaubigte Abschrift des Protestes darf nicht ausgefolgt werden. Die Unterschrift der Österreichisch-Ungarischen Bank auf einer Abschrift des Protestes ersetzt deren Beglaubigung.

(5) Bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Nichtleistung der Teilzahlung (§ 1, Absatz 2) durch Protest, und zwar auch dann festzustellen, wenn der Protest erlassen worden ist. Die Vormänner sind gemäß Artikel 45 bis 47 der Wechselordnung zu benachrichtigen. Hat ein Rückgriffsverpflichteter die Teilzahlung geleistet, so kann er außer dem Vermerke nach Absatz 3 und der Quittung die Ausfolgung des Protestes über die nicht geleistete Teilzahlung verlangen.

(6) Macht ein Rückgriffsverpflichteter den Ersatz der von ihm geleisteten Teilzahlung gegen die Vormänner oder den Akzeptanten geltend, so ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, die Quittung und die beglaubigte Abschrift des Protestes, wenn jedoch der Protest erlassen worden ist, die Quittung und eine beglaubigte Abschrift des Wechsels beizubringen; bei Wechseln, die nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, ist die Quittung und der Protest über die nicht geleistete Teilzahlung beizubringen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Schecks entsprechende Anwendung.

Einfluß der höheren Gewalt auf Wechsel und Schecks.

§ 9.

Steht bei Wechseln oder Schecks, ohne Unterschied des Zahlungsortes und des Ausstellungstages, der Präsentation oder Protesterhebung ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) entgegen, so wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Protest ist das Hindernis und dessen Dauer, soweit als tunlich, festzustellen.

Zinsenvergütung.

§ 10.

Für die Zeit, um die infolge der Stundung (§§ 1, 3, 4, 5, 8 und 9) die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

Verjährungs- und Klagefristen.

§ 11.

Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

Kündigung.

§ 12.

(1) Eine zwischen dem 1. August 1914 und dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre; jedoch können von einer auf diese Weise fällig ge-

wordenen Geldforderung während der Zeit, um die durch die Stundung die Zahlung des fälligen Betrages hinausgeschoben wird, nur die nach dem Vertrage gebührenden Zinsen gefordert werden.

(2) Eine zwischen dem Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung und dem 30. November 1914 erklärte Kündigung einer gestundeten Geldforderung ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Dezember 1914 erklärt worden wäre.

(3) Das dem Gläubiger für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung von Zinsen, Annuitäten oder Raten vertragsmäßig eingeräumte Recht zur Kündigung oder sofortigen Rückforderung von Kapitalsbeträgen kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur mit Zinsen, Annuitäten oder Raten im Rückstande ist, die vor dem 30. November 1914 fällig geworden sind oder fällig werden.

Aufrechnung.

§ 13.

Der Umstand, daß eine Forderung nach den Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung gestundet ist, steht ihrer Aufrechnung gegen eine andere Forderung nicht entgegen.

Prozeßrechtliche Vorschriften.

§ 14.

(1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung von Forderungen begehrt wird, die gemäß § 1, Absatz 2, teilweise von der Stundung ausgenommen sind, ist ohne Rücksicht auf den Stand des Verfahrens fortzusetzen. Neue Klagen auf Zahlung solcher Forderungen sind zulässig, wenngleich damit die Zahlung des vollen Betrages der Forderung begehrt wird. Dagegen sind neue Klagen, die bloß auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtet sind, zurückzuweisen. Auf Grund von Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt worden sind und nach

dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, sind Klagen nur bezüglich des nach § 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrages zulässig.

(2) Die Verurteilung zu einer Leistung, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, ist zulässig; jedoch ist die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt. Dieser Tag ist im Urteil unter Angabe des Fälligkeitstages der Forderung kalendermäßig anzugeben.

Richterliche Stundung.

§ 15.

(1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, hinsichtlich von Forderungsbeträgen, die gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen sind, im Urteil eine längere als die gesetzmäßige Leistungsfrist bestimmen; diese Frist darf jedoch die für den Rest der Forderung oder, wenn die Forderung nicht mehr als K 100 beträgt, für Forderungeu mit gleichem Fälligkeitstage geltende gesetzliche Stundungsfrist nicht überschreiten.

(2) Der Beklagte hat die tatsächlichen Behauptungen, auf die er seinen Antrag stützt, glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht kann die Bewilligung der Frist von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(4) Gegen die Bewilligung oder Verweigerung der begehrten Zahlungsfrist findet kein Rechtsmittel statt.

(5) Diese Bestimmungen finden auf Forderungen aus Wechseln oder Schecks keine Anwendung.

§ 16.

(1) Der Schuldner kann bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter

Anerkennung der Forderung des Gläubigers dessen Ladung zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist für einen gemäß § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommenen Schuldbetrag beantragen.

(2) Das Gericht hat in dem auf Antrag des Gläubigers zu fällenden Anerkenntnisurteile oder, wenn die Parteien in einem über den Schuldbetrag abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche dem Gerichte die Bestimmung einer Zahlungsfrist überlassen, in einem besonderen Beschluß über die Zahlungsfrist zu erkennen. Die Kosten der Verhandlung hat der Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung.

Exekution.

§ 17.

(1) Exekutionshandlungen zugunsten gestundeter Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Exekution zur Sicherstellung und einstweilige Verfügungen zugunsten gestundeter Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

Aufschiebung der Exekution.

§ 18.

Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Verpflichteten unter den im § 15, Absatz 1, bezeichneten Voraussetzungen

die Exekution zugunsten eines Forderungsbetrages, der nach § 1, Absatz 2, von der gesetzlichen Stundung ausgenommen ist, auf die Dauer von längstens zwei Monaten aufschieben, soweit es sich nicht um die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens oder um die zwangsweise Pfandsrechtsbegründung handelt. Eine solche Aufschiebung ist unzulässig, wenn das Prozeßgericht bereits gemäß § 15 oder 16 eine Zahlungsfrist bewilligt hat.

(2) Auf die Bewilligung der Aufschiebung finden die Bestimmungen des § 15, Absatz 1 bis 4, entsprechende Anwendung.

Richterliche Stundung für den Kriegsschauplatz.

§ 19.

Personen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in einem Gebiete haben, in dem infolge der kriegerischen Ereignisse die Tätigkeit des Gerichtes zeitweise eingestellt wurde, kann das angerufene Gericht für Verpflichtungen aller Art Stundung gewähren (§§ 15 und 16) und ebenso aussprechen, daß Rechtsnachteile, die für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung vereinbart worden sind, mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, nicht eintreten oder aufgehoben werden. Die Bestimmungen des § 18 finden auf solche Personen ohne Rücksicht auf die Art der Forderung Anwendung, zu deren Gunsten Exekution geführt wird.

Gegenseitigkeitsrecht.

§ 20.

Insoweit Gläubiger, die im Inland ihren Wohnsitz (Sitz) haben, in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser Kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von

Gläubigern, die in diesem Staate ihren Wohnsitz (Sitz) haben, den gleichen Einschränkungen.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung, die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung, die im § 2, Z. 1 bis 7, 9 und 10, und in den §§ 3 bis 8 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzt sind, zu erweitern oder einzuschränken sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 20 abzuändern oder zu ergänzen, soweit die wirtschaftlichen Bedürfnisse dies erfordern.

§ 22.

Diese kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 216, und die Ministerial-Verordnung vom 5. September 1914, R.-G.-Bl. Nr. 237, außer Kraft.